

Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby

Datum: 22.04.2021



am **Mittwoch, 5. Mai 2021**, findet um **19:00 Uhr** im Riesby Krog, Dorfstraße 35, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Rieseby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen von Ausschussmitgliedern und Gemeindevertretern
6. Einwohnerfragestunde
7. Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich der Dorfstraße"
 - 7.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit 15-BA-11/2021
 - 7.2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes 15-BA-12/2021
 - 7.3. Benennung der neuen Straße 15-BA-19/2021
8. Weiteres Vorgehen im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby" einschl. Veränderungssperre 15-BA-14/2021
9. Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet "Ehemaliger Edeka-Markt" südlich der Dorfstraße und östlich des Greensweges 15-BA-9/2021
Aufstellungsbeschluss
10. Antrag der CDU-Fraktion auf Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in Rieseby 15-BA-13/2021
11. Erörterung der möglichen Einrichtung von gemeindlichen Ausgleichsflächen 15-BA-16/2021

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 12. | Stellungnahme der Gemeinde zu einem Einbuchungsverfahren für verschiedene Flächen im Bereich Sönderby | 15-BA-17/2021 |
| 13. | Verkehrsangelegenheiten: Umwandlung der Gemeindestraße Holmbrook in einen verkehrsberuhigten Bereich | 15-BA-10/2021 |
| 14. | Anliegerforderung nach zusätzlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Schulenkrog | 15-BA-18/2021 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|-------------------------|---------------|
| 15. | Vertragsangelegenheit | 15-BA-8/2021 |
| 16. | Vertragsangelegenheiten | 15-BA-15/2021 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 17. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Roland Axmann
Vorsitzender

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Ordnung und Soziales Bearbeiter: Tore Weseler Aktenzeichen: 022.31; 621.41; 023.1241 Datum: 12.04.2021
---	---

BESCHLUSSVORLAGE

15-BA-11/2021

Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich der Dorfstraße"

Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	7.1.

Sachverhalt:

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.02.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Baugebiet südlich der Dorfstraße“, die Begründung sowie alle umweltrelevanten Unterlagen und der Landschaftsplan lagen in der Zeit vom 15.03.2021 bis 16.04.2021 in der Amtsverwaltung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurde fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Landesplanung sowie die Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 01.03.2021 hierüber informiert, am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Durch die von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros wurden die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Abstimmungstext:

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Baugebiet südlich der Dorfstraße“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Gemeinde Rieseby Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB)	Bearbeitet durch: Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf <u>Stand: 22.04.2021</u>
--	--

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integrati- on und Gleichstel- lung Abt. IV 6 02.03.2021	Seitens der Landesplanung wird <u>von einer Stellungnahme abgesehen.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Rendsburg- Eckernförde vom 15.04.2021 Abt. 5.3	Auf Seite 3, erster Absatz, der Begrün- dung zum o. g. Bebauungsplan wird Be- zug genommen auf die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie an Land. Es wird darum gebeten, den Text redaktionell zu überarbeiten, da diese Planung seit dem 31.12.2020 inkraft getreten ist. Au- ßerdem wird der Aussage widersprochen, dass sich keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in dem angegebe- nen Radius von unter 5 km Entfernung zum Plangebiet befinden. So weisen die Vorranggebiete PR2_RDE_013 und PR2_RDE_301 eine Entfernung von et- was mehr als 2 km und das Vorrangge- biet PR2_RDE_009 eine Entfernung von etwas mehr als 3 km in der kürzesten Distanz zum Vorhabenstandort auf.	Der Hinweis wird von der Ge- meinde zur Kenntnis genommen, die Begründung wird unter Kap. 1.4.2 entsprechen korrigiert.
Kreis Rendsburg- Eckernförde vom 15.04.2021 Abt. 2.6 - Untere Naturschutzbe- hörde	Bei dem Bestand handelt es sich um bau- lich-gärtnerisch genutzte Grundstücke, die aufgrund ihres extensiven Pflegezu- standes und der Größe der Fläche eine Bedeutung für den Artenschutz aufwei- sen. Zur Vermeidung des artenschutz- rechtlichen Zugriffsverbots der Schädig- ung und Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen die biologisch begründeten Bauzeitenfenster für die Ab- bruch- und Rodungsarbeiten anzuwen- den. Der Abbruch des Gebäudebestan- des und die Rodung des Gehölzbestan- des ist auf den Zeitraum 01. Dezember bis 28./29. Februar zu beschränken. Für die außerhalb des Plangebietes auf dem westlich angrenzenden Nachbar- grundstück vorhandene ortsbildprägende Stieleiche ist der Kronentraufbereich in der Planung als "Baumschutzbereich" darzustellen, um auch einen Schutz vor der Errichtung von Nebenanlagen sicher- zustellen. Die Einhaltung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz - DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbe- ständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und	Der Hinweis wird von der Ge- meinde zur Kenntnis genommen, er ist Bestandteil der Begrün- dung unter Kap. 3.7.2 sowie in den artenschutzrechtlichen Hin- weisen im Text (Teil B). Sie wur- den aus dem artenschutzrechtli- chen Gutachten übernommen, das den Planunterlagen als An- lage beiliegt. <u>Variante 1:</u> Der Hinweis wird von der Ge- meinde zur Kenntnis genommen. Die Stiel-Eiche ist in der Plan- zeichnung dargestellt und mit der Baugrenze berücksichtigt. Die Einhaltung der gängigen Regel- werke zum Baumschutz erfolgt wie in der Begründung unter Kap. 3.7.1 beschrieben. Die Ge- meinde geht davon aus, dass unter Be- rücksichtigung dieser Maßnah-

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Tieren bei Baumaßnahmen“ - ist in die Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Es handelt sich bei der Bezeichnung „standortgerechte Gehölze“ nicht um eine Definition. Zumal nach den Bauarbeiten der Boden und „Standort“ anthropogen beeinflusst ist. Es sind Gehölzartenlisten mit mindestens drei Vorschlägen von klein-, mittel- oder großkronigen Baumarten mit Eignung für den Siedlungsbereich in den Festsetzungen konkret zu benennen.</p> <p>Weiterhin sind die Hinweise zum Umgang mit Schottergärten aus dem Erlass des MILIG zu übernehmen. Auszug: „Umgang mit sog. Schottergärten - Schottergärten sind nicht nur ein ästhetisches Problem, sondern auch geeignet, die Biodiversität (Insektenschutz) zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) hin. Danach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.“</p>	<p>men nachhaltige Schäden an der Stiel-Eiche vermieden werden.</p> <p><u>Variante 2:</u> Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Stiel-Eiche ist in der Planzeichnung dargestellt und mit der Baugrenze berücksichtigt. Die Einhaltung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz erfolgt wie in der Begründung unter Kap. 3.7.1 beschrieben. Sie wird ebenfalls im Text (Teil B) als Festsetzung aufgenommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen nachhaltige Schäden an der Stiel-Eiche vermieden werden.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Kap. 3.7.1 ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.8 entsprechend ergänzt.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>vom 15.04.2021</p> <p>Abt. 5.2 - Bauaufsicht und Denkmalschutz</p>	<p>Es bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das im o. g. Bebauungsplan umrissene Gebiet befindet sich jedoch im Umgebungsbereich der denkmalgeschützten Kirche in Rieseby. Aus diesem Grunde können gestalterische Einschränkungen notwendig werden, selbst wenn</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.8 entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird zudem an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>sich die geplanten Gebäude innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzen bewegen. Bei der vorliegenden Planung wird davon ausgegangen, dass sich alle für den Denkmalschutz relevanten Details denkmalgerecht lösen lassen, wenn die nach außen sichtbaren baulichen Details im Vorfeld mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 15.04.2021 Abt. 2.2 - Umwelt</p>	<p>In Kapitel 2 heißt es: „Die zurückliegenden Grundstücksbereiche wurden früher als Kiesabbaufläche und später als kleine Tannenbaumkultur genutzt. Vor über 10 Jahren wurde diese Nutzung aufgegeben, seit dem liegt die Fläche brach.“</p> <p>Ein Kiesabbau ist der unteren Bodenschutzbehörde nicht bekannt. Abhängig von der Intensität der Nutzung und der Tiefe des Abbaus muss ggf. mit Auffüllungen unbekannter Mächtigkeit und Zusammenstellung gerechnet werden.</p> <p>Vor Beginn der Erdarbeiten sollte eine Begutachtung des Untergrundes diesen Aspekt untersuchen. Dabei sollte festgestellt werden, ob es Ablagerungen oder Auffüllungen gibt, sowie ggf. deren Ausdehnung, inklusive chemischer Analysen des Materials, damit gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Annahme, dass es sich um eine ehemalige Abbaufläche handelt, beruht auf Aussagen der Vorbesitzer sowie der augenscheinlich veränderten Geländestruktur.</p> <p>Im Rahmen eines im Dezember 2020 durchgeführten Baugrundgutachtens wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.</p> <p>Vor Beginn der Erdarbeiten werden weitere Bodenuntersuchungen auf der Fläche vorgenommen werden.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 15.04.2021 Abt. 2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr</p>	<p>Grundsätzlich bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde <u>keine Bedenken</u>. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 15.04.2021 Abt. 2.2 - Wasser Bodenschutz Abfall</p>	<p>Schmutzwasser: <u>keine Bedenken</u> und Anregungen zum Vorhaben, die Kläranlage Rieseby steht kurz vor Erweiterung.</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet,</p>	<p>Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Eine Berechnung gem. Erlass A-RW1 ist vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgt und liegt den Planunterlagen als Anlage bei. Zudem wird in der Begründung unter Kap. 3.6 und 3.7 darauf verwiesen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 01.03.2021</p>	<p>Wir können zurzeit <u>keine Auswirkungen</u> auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 03.03.2021</p>	<p>Es bestehen aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters <u>keine Bedenken</u>, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 12.05.2004 hingewiesen.	
Kampfmittelräumdienst SH vom 15.03.2021	Die Gemeinde/Stadt Rieseby liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes <u>keine Bedenken</u> . Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg vom 10.03.2021	<p>In straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken wenn folgendes berücksichtigt wird:</p> <p>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 83 geleitet werden.</p> <p>Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden sämtlichen baulichen Veränderungen an der K 83 gehen zu Lasten des Planungsträgers.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sichtflächen sind als textliche Festsetzung im Text (Teil B) Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie werden in der Begründung unter Kap. 3.5 entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße K 83 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.03.2021	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <u>keine Einwände</u> . Hinweis: Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn. Das bedeutet, dass mit Lärm- und Abgasemissionen durch den Flugbetrieb zu rechnen ist, Diese sind jedoch bestandsgegeben, Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Kap. 3.8 entsprechend ergänzt.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH vom 10.03.2021	<u>Fehlanzeige</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord) - Untere Forstbehörde vom 01.03.2021	<u>Fehlanzeige</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Energie Geologie und Bergbau vom 03.03.2021	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau- maßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Bau- grundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnis- sen ersetzen keine geotechnische Erkun- dung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geo- technische Baugrunderkundungen/ untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertre-	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	tenen Belange haben wir <u>keine weiteren Hinweise oder Anregungen</u> .	
Dataport AöR vom 04.03.2021	Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit <u>keine Beeinträchtigungen</u> vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen vom 11.03.2021	Der Trinkwasseranschluss muss über die Dorfstraße erfolgen und alle Kosten für Tiefbau, Material und Stundenlohnarbeiten sind durch den Erschließungsträger zu tragen. Vor Baubeginn ist ein entsprechender Vertrag für die Wasserversorgung mit dem WBV Mittelschwansen abzuschließen!	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergeleitet.
SH NetzAG Netzcenter Süderbrarup vom 30.03.2021	Zu dem geplanten Bebauungsplan Nr. 22 bestehen unsererseits <u>keine Bedenken</u> . Damit es nicht unnötig zu Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung, wann das geplante Bebauungsgebiet erschlossen werden soll. Die Verlegung unserer Versorgungsleitungen erfolgt in der Regel durch die Erschließungsfirma.	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergeleitet.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 29.03.2021	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Flensburg vom 12.04.2021	<u>Fehlanzeige</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 16.04.2021	Die IHK zu Kiel hat <u>keine Einwände</u> vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GMSH vom 21.01.2021	<u>Keine Einwände</u> , da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachbargemeinden		
3. Privatpersonen		
Privatperson 1 zu Kap. 3 der Begründung	Ich bitte hinsichtlich der Festsetzung der Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigbodens folgende Änderung im Entwurf des B- Plans Nr. 22 aufzu-	<u>Variante 1:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine getrennte Festsetzung der

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
vom 02.02.2021	nehmen: „Die Höhe der Oberkante EG-FF für den nördlichen Baukörper im Baufeld 3 wird auf max. 28,50 m festgelegt.“	<p>Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb eines Baufeldes ist nicht möglich. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, hat der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass die Bebauung nach dem bekannten Bebauungskonzept erfolgen wird. Die Bauanträge sind von ihm bereits vorbereitet, sodass die Umsetzung der Planung mit den abgestuften Höhen der Baukörper in Baufeld 2 entsprechend erfolgen wird.</p> <p><u>Variante 2:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Da eine getrennte Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb eines Baufeldes ist nicht möglich ist, wird das Baufeld geteilt und die Höhen für jedes Baufeld separat festgesetzt.</p>
Privatperson 2 zu textl. Festsetzung Pkt. 2 vom 11.04.2021	<p>1. Ich bitte darum, dass die weiteren Planungen auf einem aktuellen Lageplan beruhen. Das im Süden gelegene Gebäude Bargkoppel 4 fehlt komplett!</p> <p>2. Die Bauhöhen der Gebäude im Bau- fenster 2 dürfen die Firshöhen üNN der höchsten angrenzenden Bestandsgebäude Greensweg 18a sowie Bargkoppel 2a / 2B nicht überschreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilung des Flurstückes 5/86 in die Flurstücke 474 und 475 wurde in die Planzeichnung übernommen. Damit entspricht die Plangrundlage des Bebauungsplanes dem aktuellen Stand der Flurkarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation SH. Das LVerGeo wird über das Ausstehen der Einmessung für das Gebäude Bargkoppel 4 benachrichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zu den Höhen der baulichen Anlagen wurden aufgrund des mehrheitlichen politischen Beschlusses getroffen, um die Umsetzung des Bebauungskonzeptes und der geplanten und dringend benötigten Wohnungen zu realisieren.</p>
Privatperson 2 zu Kap. 4 der Begründung	Betr. Sicherung des südlichen Hanges. Der südlich aufsteigende Hang des Baugebietes (Abbaugrenze der ehemaligen Kiesgrube) war durch Baumbestand gestützt/gesichert. Diese Bäume wurden,	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der südliche Hang war dicht mit Sträuchern (überwiegend Brombeere) bewachsen, die inzwi-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
vom 11.04.2021	<p>meiner Meinung nach, entgegen der getroffenen Aussagen entfernt. Dem Hang fehlen nun lebendes Wurzelwerk zur Stütze. Auch wird Oberflächenwasser nun nicht mehr durch die Bäume und sonstige Bepflanzungen aufgenommen.</p> <p>Es sind daher geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Hanges durchzuführen. Wasser der oberliegenden Grundstücke ist am Hang aufzunehmen und zweckmäßig abzuleiten. Eine Erosion und Nachrutschen des Hanges ist auf seiner gesamten Länge zu verhindern.</p> <p>Betroffen sind die oberliegenden Grundstücke Bargkoppel 2, Bargkoppel 4, Bargkoppel 2a/2b.</p>	<p>schen, entsprechend den strengen Vorgaben des Artenschutzes, gerodet wurden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird wieder eine Anpflanzung auf dem Hang erfolgen.</p> <p>Es ist nicht zulässig, Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke zu leiten bzw. über diese abzuleiten. Niederschlagswasser ist schadlos auf dem Grundstück zu beseitigen, auf dem es anfällt. Somit liegt es in der Verantwortung der oberliegenden Anwohner, dass das Regenwasser ihrer Grundstücke zu Erosion führt und somit nicht den Hang und das tiefer liegende Grundstück schädigt.</p>
Privatperson 3 (anonym) vom 12.04.2021	<p>Der in der "Bewertung Wasserhaushaltsbilanz" aufgeführte Bebauungsplan in Baufenster 3 (Westseite) entspricht nicht den Dokumenten „Satzung der GEMEINDE RIESEBY“ und „Bebauungskonzept Lageplan“. Laut "Bebauungskonzept Lageplan" und „Satzung der GEMEINDE RIESEBY über den BEBAUUNGSPLAN NR. 22 „südlich der Dorfstraße“, Teil A und Teil B“ sollen in Baufenster 3 nur 3 Bungalows gebaut werden, nicht 4 Doppelhäuser mit Parkplatz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plangrundlage der Berechnung zur Wasserhaushaltsbilanz war der zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Lageplan. Dieser wurde in den Berechnungsunterlagen dargestellt. Allerdings bezieht sich die Berechnung auf die Festsetzungen im B-Plan und nicht auf die Darstellungen im Lageplan. Diese Darstellungen dienen nur der Übersicht.</p>
Privatperson 4 vom 14.04.2021	<p>In einer fruchtbaren Diskussion zwischen Investor, Gemeinde und den Anwohnern wurde für die Bebauung B-Plan 22 Dorfstraße ein Kompromiss erarbeitet. Dieser ist durch das Modell des Investors und den Planvorgaben in den Baufenstern des B-Planes dokumentiert.</p> <p>Allerdings ist dieses Ergebnis derzeit im B-Plan nur ungefähr festgehalten. Die künftige Bebauung könnte daher auch komplett anders aussehen.</p> <p>Gemeinde und Anwohner müssen den Absprachen, dem Modell und den Angaben im B-Plan vertrauen können. Das heißt die künftige Bebauung muss dem Modell des Investors, mit dem die Mehrheit jetzt einverstanden war, in Lage und Höhen auch tatsächlich entsprechen.</p> <p>Deshalb sind Korrekturen an den Vorgaben in den Punkten Baufenster und Bauhöhen nötig.</p>	<p><u>Variante 1:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde aufgrund des mehrheitlichen politischen Beschlusses bewusst nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Sog. "Angebots-Bebauungspläne" bieten immer einen gewissen baulichen Spielraum. Dies dient insbesondere dazu, dass im Falle eines Wechsels des Vorhabenträgers das Bauvorhaben dennoch weitergeführt werden kann, ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden dennoch in enger Abstimmung mit allen politischen Fraktionen der Gemeindevertretung getroffen, sodass der verbleibende Spielraum</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
		<p>die Planungsabsicht von Vorhabenträger und Gemeinde abdeckt. Vorrangiges Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung von dringend benötigtem Wohnraum in Zentrumsnähe.</p> <p>Darüber hinaus hat der Investor gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass die Bebauung nur gem. des mit der Gemeinde abgestimmten Konzeptes und in Form des bekannten Lageplanes erfolgen wird. Die Bauanträge hierfür sind bereits vorbereitet, Änderungen sind nicht vorgesehen.</p> <p><u>Variante 2:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Da eine getrennte Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb eines Baufeldes ist nicht möglich ist, wird das Baufeld geteilt und die Höhen für jedes Baufeld separat festgesetzt.</p>
	<p>Bauhöhen: In Baufeld 2 übersteigt die max. Firsthöhe die Firsthöhe der Nachbarbebauung um mindestens 1,50 m. Das wäre eine gravierende Verletzung der Vorgaben, nach denen sich Art, Größe und Lage in die Umgebung einzupassen hat. Zudem würde das gewachsene, teils historische Ortsbild dadurch prägend verändert. Die max. Firsthöhe darf den Wert 37,50 m üNN nicht überschreiten. Hier sollen Firsthöhe und/oder Höhe der baulichen Anlagen entsprechend angepasst werden.</p> <p>Baufenster: Die Lage der geplanten Gebäude in den Baufenstern ist im Modell und in den Einzeichnungen in den Baufenstern dokumentiert. Um Lage und Art der Gebäude zu sichern, ist es nötig, die Baufenster entsprechend des Planungsvorschlages in Baufenster 2a und 2b sowie 3a, 3b und 3c zu unterteilen. Damit wird verhindert, dass diese jetzige Planung komplett verändert werden könnte.</p>	<p>Die Festsetzung der Firsthöhen erfolgte ebenfalls in Abstimmung mit den Fraktionen der Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die zulässige Firsthöhe überschreitet das ehemalige Bestandsgebäude um ca. 1,50 m, so wird eine optimale Ausnutzung des Baukörpers gewährleistet, um den dringend erforderlichen Wohnraum schaffen zu können.</p> <p>Die festgesetzte Traufhöhe greift die Traufhöhen der Nachbargebäude auf, so soll ein einheitliches Ortsbild an der Dorfstraße erhalten bleiben.</p> <p><u>Variante 1:</u> Die Lage der Baufenster dient ebenfalls dem in einem Angebots-B-Plan möglichen Bebauungsspielraum und bildet das Bebauungskonzept insofern nur bedingt ab. Eine Unterteilung der Baufenster würde ggf. bei einem Wechsel des Vorhabenträgers zu Beeinträchtigungen führen, sodass die schnelle Umsetzung der Planung nicht länger gegeben</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Außenwandgestaltung 7.3.1: Die Gestaltung der Außenwände durch Material und Farbgebung muss sich in die umgebende Bebauung anpassen. Als Materialien dürfen keine Metall- oder Plattenfassaden zum Einsatz kommen. Die Farbgestaltung soll sich der Umgebung durch die natürlichen Farben rot oder braun anpassen, weiß mit Bruchkantenoptik soll nicht erlaubt werden. Holzverkleidungen sind erlaubt (erwünscht).</p> <p>Das im Punkt Begründung und Ziele festgelegte "barrierefreies, generationenübergreifendes Wohnen", wird im Bebauungsplan nicht aufgegriffen. Das sollte ergänzt werden.</p>	<p>wäre.</p> <p><u>Variante 2:</u> Da eine getrennte Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb eines Baufeldes ist nicht möglich ist, werden die Baufelder 2 und 3 jeweils geteilt und die Höhen für jedes Baufeld separat festgesetzt.</p> <p>Gem. des Hinweises der Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde muss sich die Fassadengestaltung aufgrund der Nähe zur denkmalgeschützten Kirche in das Ortsbild einfügen. Vor Bauantrag sind die Materialien mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Insofern verzichtet die Gemeinde Rieseby auf eigenständige Festsetzungen und lässt bewusst den Spielraum, den der Denkmalschutz bietet.</p> <p>Eine solche Festsetzung sieht die Gesetzgebung für Bebauungspläne nicht vor. Aus diesem Grund wurden diese Ziele nur in der Begründung aufgeführt, um das Planvorhaben näher zu erläutern.</p>
<p>Privatperson 4</p> <p>Nachtrag vom 16.04.2021</p>	<p>Hier noch ein Nachtrag zu meiner ersten Eingabe. Mit den im B-Plan vorgegeben Maximalwerten ließen sich in Baufenster 2 rein rechnerisch 2 Baukörper mit je 3 Vollgeschossen und einer Dachneigung von 25 Grad realisieren.</p> <p>Das würde das Dorfbild gravierend beschädigen und sich in keiner Weise in die umgebende Bebauung einfügen.</p> <p>Auch deshalb ist es unbedingt nötig die max. Bauhöhe tiefer anzusetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage, dass hier 2 Bauten mit je 3 Vollgeschossen zulässig sind, ist korrekt. Die Festsetzungen wurden bewusst so getroffen, um eine optimale Ausnutzung der Baukörper, insbesondere des Dachgeschosses für Wohnungen zu erreichen.</p>
<p>Privatperson 5</p> <p>zum Text (Teil B)</p> <p>vom 15.04.2021</p>	<p>Wenn es angedacht ist, dass die neuen Häuser die Höhen des Altbestandes aufnehmen sollen, so ist die Firsthöhe für die möglichen Häuser in Baufeld 2 für mein Verständnis um ca. 1,5m zu hoch angegeben.</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde aufgrund des mehrheitlichen politischen Beschlusses bewusst nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Sog. "Angebots-Bebauungspläne" bieten immer einen gewissen baulichen Spielraum. Dies dient insbesondere dazu, dass im Falle eines Wechsels des Vorhabenträgers das Bauvorhaben dennoch weiterge-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>In Baufeld 1 und 3 sind Traufhöhen angegeben, diese Angabe fehlt in Baufenster 2. Ich bitte darum, diese anzugeben.</p>	<p>führt werden kann, ohne den Bebauungsplan ändern zu müssen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden dennoch in enger Abstimmung mit allen politischen Fraktionen der Gemeindevertretung getroffen, sodass der verbleibende Spielraum die Planungsabsicht von Vorhabenträger und Gemeinde abdeckt. Vorrangiges Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Realisierung von dringend benötigtem Wohnraum in Zentrumsnähe.</p> <p>Darüber hinaus hat der Investor gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass die Bebauung nur gem. des mit der Gemeinde abgestimmten Konzeptes und in Form des bekannten Lageplanes erfolgen wird. Die Bauanträge hierfür sind bereits vorbereitet, Änderungen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Festsetzungen der Firsthöhen erfolgten in Abstimmung mit den Fraktionen der Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die zulässige Firsthöhe überschreitet das ehemalige Bestandsgebäude um ca. 1,50 m, so wird eine optimale Ausnutzung des Baukörpers gewährleistet, um den dringend erforderlichen Wohnraum schaffen zu können.</p> <p>Für die Baufelder 1 und 3 sollen bei gleicher Firsthöhe sog. "Staffelgeschosse" ausgeschlossen sein, wodurch die Festsetzung einer Traufhöhe erforderlich wird. In Baufeld 2 sollen bewusst auch Staffelgeschosse zulässig sein, um die Ausnutzung der Gebäude bei gleicher Firsthöhe zu erhöhen und so mehr Wohnraum schaffen zu können. In Baufeld 1 wurden aufgrund des Einfügens in den baulichen Bestand an der Dorfstraße bewusst die Staffelgeschosse ausgeschlossen. In Baufeld 3 sollen gezielt nur die geplanten 3 ebenerdigen Bungalows zulässig sein, sodass die Begrenzung einer Traufhöhe die geplante Bebauung sicherstellt.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Für Baufeld 1 war ehemals angedacht, dass der neue Bau dem alten Bau in der Höhe entspricht, also 7,90m. Die Angabe in dem Baufeld lässt nun eine Höhe von 10,50m zu? Das erscheint mit ebenfalls unpassend bezugnehmend auf die angrenzenden Gebäude im Altbestand.</p> <p>Baufeld 2 beschreibt nur die Rahmenbedingung für dieses Fenster, folglich könnte auch ein großes Gebäude entstehen mit Innenhof, oder eines in U-Form, oder die beiden möglicherweise angedachten gedreht werden. Hier wünsche ich eine speziellere Aufteilung mit konkreten Angaben. Dieses wäre zu realisieren, indem Baufeld 2 in zwei Felder aufgeteilt würde?</p> <p>Wenn ich das Amt richtig verstanden habe, gibt es für das Baufeld 3 drei verschiedene Möglichkeiten der Bebauung: 1.: 3 Einfamilienhäuser, 2.: 3 Einfamilienhäuser mit je einer Einliegerwohnung, 3.: 3 Doppelhäuser. Hier bitte ich um Begrenzung auf Einfamilienhaus mit höchstens Einliegerwohnung.</p> <p>Auch empfinde ich weiterhin an dieser örtlichen Stelle als fragwürdig, 27-30 Wohneinheiten entstehen zu lassen. Man</p>	<p>Die Festsetzungen der Firsthöhen erfolgten in Abstimmung mit den Fraktionen der Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die zulässige Firsthöhe überschreitet das ehemalige Bestandsgebäude um ca. 1,50 m, so wird eine optimale Ausnutzung des Baukörpers gewährleistet, um den dringend erforderlichen Wohnraum schaffen zu können.</p> <p>Durch die Festsetzung einer Traufhöhe von max. 6 m wird die Traufhöhe der Gebäude in der Umgebung aufgegriffen, sodass hierüber ein einheitliches Bild entlang der Dorfstraße erhalten bleibt.</p> <p><u>Variante 1:</u> Die Lage der Baufenster dient ebenfalls dem in einem Angebots-Bebauungsplan möglichen Bebauungsspielraum und bildet das Bebauungskonzept insofern nur bedingt ab. Eine Unterteilung der Baufenster würde ggf. bei einem Wechsel des Vorhabenträgers zu Beeinträchtigungen führen, sodass die schnelle Umsetzung der Planung nicht länger gegeben wäre.</p> <p><u>Variante 2:</u> Da eine getrennte Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb eines Baufeldes ist nicht möglich ist, wird das Baufeld geteilt und die Höhen für jedes Baufeld separat festgesetzt.</p> <p>Eine Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten (WE) auf nur 1 WE je Wohngebäude ist städtebaulich nicht begründbar, zumal vorrangiges Planungsziel im Ortszentrum die Schaffung von (möglichst viel) Wohnraum ist und sein muss. Eine Reduzierung des derzeit festgesetzten Rahmens kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.</p> <p>Die Schaffung von Wohnraum sowie die Nachnutzung und Nachverdichtung von innerörtli-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>wird niemandem vorschreiben können, je Wohneinheit höchstensfalls nur ein Auto betreiben zu können. Es ist auch nicht festgelegt, dass Rentner bevorzugt würden. Also wird man von 2 Autos je Wohneinheit ausgehen müssen. Wie wird man mit diesem Problem dann umgehen? Und wie soll mit dem Verkehrsaufkommen umgegangen werden bezüglich der Schulkinder, die die Straße an dieser Stelle queren.</p> <p>Ich bitte um Prüfung meiner Einwände und gegebenenfalls um Berücksichtigung</p>	<p>chen Freiflächen soll gem. des Landesentwicklungsplanes das vorrangige Planungsziel aller Gemeinden in Schleswig-Holstein sein. Die Gemeinde Rieseby, als Gemeinde mit überörtlicher Versorgungsfunktion, kommt mit der Überplanung dieser Fläche dieser Forderung nach.</p> <p>Die Reduzierung der Stellplätze von ortsüblichen 2 Stellplätzen je Wohneinheit auf nun 1,7 Stellplätze wurde ausführlich in der Gemeindevertretung diskutiert. Die Gemeinde hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Schaffung von Wohnungen an dieser Stelle den Vorrang gegenüber der Anzahl der erforderlichen Stellplätze habe. Zumal die Zielgruppe für diese Wohnungen überwiegend Rentner und junge Senioren darstellt, die i.d.R. nur ein Auto besitzen.</p> <p>Die Vergabe der Wohnungen an Rentner kann nicht über den Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Letztendlich handelt es sich um die Planung eines privaten Vorhabenträgers, die auch wirtschaftlichen Anforderungen genügen muss, sodass später die Nachfrage entscheidet, wer tatsächlich diese Wohnungen nutzen wird.</p>
<p>Privatperson 6 zum Text (Teil B) vom 16.04.2021</p>	<p>Ich hätte mir gewünscht, das der erste Entwurf der Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern umgesetzt worden wäre, oder Altengerechte Wohneinheiten.</p> <p>Jetzt komme ich zu Baufeld 1 - altes Bäckergebäude. Hier war angedacht das neue Gebäude dem alten anzugleichen. Das alte Gebäude hatte eine Firsthöhe von 7,90m (alte Backstube-Giebel zur</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der allererste Entwurf im Jahr 2017 wurde durch einen früheren Vorhabenträger erstellt, der die Planung nicht beenden wollte.</p> <p>Da die Gemeinde das Gebiet nicht selbst erschließt und vermarktet, wurde die Planung entsprechend mit dem jetzigen Vorhabenträger abgestimmt und über einen langen Entscheidungsfindungsprozess der nun vorliegende Kompromiss erarbeitet.</p> <p>Die Festsetzungen der Firsthöhen erfolgten in Abstimmung mit den Fraktionen der Gemeindevertretung mit mehrheitlichem Beschluss. Die zulässige First-</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>Dorfstraße). Das Wohngebäude war ein 2-geschossiges Gebäude mit einem wahrscheinlich 30 Grad Dach. Das neue Gebäude ist festgelegt mit einer Firsthöhe von 10,50m und einer Traufhöhe von 6,00m. - Fast identisch!!!!</p> <p>Baufeld 2: in der schriftlichen Ausführung ist hier eine max. Firsthöhe von 10,50m angegeben. Es fehlt aber die max. Traufhöhe. Dies müsste noch geändert werden. Weil sonst wären 2-3 vollgeschossige Blocks mit einem 25 Grad Dach möglich.</p> <p>Weiterhin ist in dem Baufeld 2 alles möglich. Grundlage sind nur die Rahmenbedingungen. In diesem Rahmen kann gebaut werden wie man will, z.B. großer Block mit 16 Wohneinheiten. Um dieses auszuschließen wäre hier eine Unterteilung des Baufensters sinnvoll.</p> <p>Baufeld 3 = 3 Wohneinheiten!!! Rechtlich könnten hier auch 6 Wohneinheiten geschaffen werden, was die Wohneinheiten von 27 auf 30 erhöht.</p>	<p>höhe überschreitet das ehemalige Bestandsgebäude um ca. 1,50 m, so wird eine optimale Ausnutzung des Baukörpers gewährleistet, um den dringend erforderlichen Wohnraum schaffen zu können.</p> <p>Die festgesetzte Traufhöhe greift die Traufhöhen der Nachbargebäude auf, so soll ein einheitliches Ortsbild an der Dorfstraße erhalten bleiben.</p> <p>Für die Baufelder 1 und 3 sollen bei gleicher Firsthöhe sog. "Staffelgeschosse" ausgeschlossen sein, wodurch die Festsetzung einer Traufhöhe erforderlich wird. In Baufeld 2 sollen bewusst auch Staffelgeschosse zulässig sein, um die Ausnutzung der Gebäude bei gleicher Firsthöhe zu erhöhen und so mehr Wohnraum schaffen zu können. In Baufeld 1 wurden aufgrund des Einfügens in den baulichen Bestand an der Dorfstraße bewusst die Staffelgeschosse ausgeschlossen. In Baufeld 3 sollen gezielt nur die geplanten 3 ebenerdigen Bungalows zulässig sein, sodass die Begrenzung einer Traufhöhe die geplante Bebauung sicherstellt.</p> <p>Ergänzungsmöglichkeit zum zweiten Absatz der Stellungnahme:</p> <p>Da eine getrennte Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen innerhalb eines Baufeldes ist nicht möglich ist, wird das Baufeld geteilt und die Höhen für jedes Baufeld separat festgesetzt.</p> <p>Das ist richtig. Eine Begrenzung der zulässigen Wohneinheiten (WE) auf nur 1 WE je Wohngebäude ist städtebaulich nicht begründbar, zumal vorrangiges Planungsziel im Ortszentrum die Schaffung von (möglichst viel) Wohnraum ist und sein muss. Eine Reduzierung des derzeit festgesetzten Rahmens kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.</p>

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<p>1. Was ich bedenklich finde, ist das hohe Verkehrsaufkommen aus dem Baugebiet hinsichtlich der Zuwegung zur Schule und Kindergarten.</p>	<p>Im Vorwege dieses Bauleitplanverfahrens wurde bereits im Jahr 2017 durch den damaligen Vorhabenträger eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Dorfstraße beim Landesbetriebe Straßenbau und Verkehr beantragt. Diese Regelung ist seit einiger Zeit in Kraft und dient neben der verkehrssicheren Anbindung des Plangebietes an die Dorfstraße auch der allgemeinen Verkehrssicherheit im ganzen Bereich der Dorfstraße. Die Anbindung an die Dorfstraße wird wie jede andere verkehrliche Anbindung als "normale Straße" erscheinen und kann wie eben diese auch durch Grundschüler gequert werden. Die Gemeinde prüft die Möglichkeit einer gesonderten Markierung des Fußgängerweges im Kreuzungsbereich.</p>
	<p>2. Jedes Kind muss einen Namen haben: Hier heißt es Wohnungen 65+. Verkauft sich vielleicht gut, aber wenn ich von mir ausgehe, will ich mich mit 65 nicht verkleinern, sondern dann habe ich alle Zeit der Welt, das zu erledigen, was ich jetzt nach der Arbeit und am Wochenende erledigen muss. Geschätzt bis 80 oder 85.</p> <p>Wenn ich das nicht mehr schaffe, muss in eine altengerechte, oder in eine betreute Wohneinheit ziehen. Da mach ich nicht den Weg über Dorfstraße 22, hinterer Block ,3 Etage, 100m zur Müllentsorgung.</p> <p>Ich hoffe, dass meine Einwendungen ein offenes Ohr finden.</p>	<p>Die aktuelle Nachfrage beim Vorhabenträger nach Wohnungen besteht derzeit überwiegend aus der Altersstruktur, der sog. "jungen Senioren", sodass die hier geäußerten Sorgen persönlich zutreffen mögen, nicht aber die Allgemeinheit abbilden. Letztendlich wird die bestehende Nachfrage die Nutzung bestimmen.</p>

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Tore Weseler Aktenzeichen: 022.31; 621.41; 023.1241 Datum: 12.04.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-12/2021	

Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich der Dorfstraße"
Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	7.2.

Sachverhalt:

Auf den Sachverhalt zur Beschlussvorlage Nr. 15-BA-12/2021 wird Bezug genommen.

Abstimmungstext:

1. Der Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Baugebiet südlich der Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.

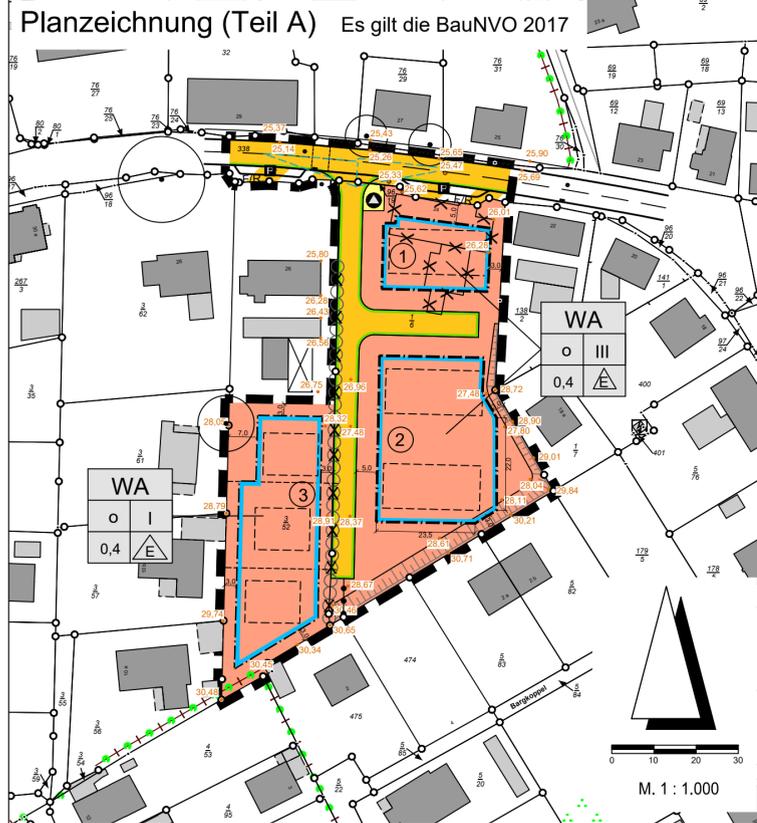
2. Die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Rieseby durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 BauGB); dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich wird der Bebauungsplan mit der Begründung ins Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingestellt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ebenfalls ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes bekanntzumachen.

Anlagen:

Satzungsfassung

SATZUNG DER GEMEINDE RIESEBY ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 "SÜDLICH DER DORFSTRAÙE" -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Südlich der Dorfstraße" - für ein Gebiet südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Bargkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



Text (Teil B)

- ANZAHL DER WOHNUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In den Baufeldern 1 und 2 sind je Wohngebäude nicht mehr als acht Wohneinheiten zulässig.
 - In Baufeld 3 sind je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Firsthöhe der Hauptgebäude in den Baufeldern 1 und 2 ist auf höchstens 10,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.
Die Firsthöhe der Hauptgebäude in Baufeld 3 ist auf höchstens 7,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.
 - Die Traufhöhe der Hauptgebäude in Baufeld 1 ist auf höchstens 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.
 - Bei Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen ist die Höhe der baulichen Anlagen auf höchstens 4,50 m über dem höchsten Punkt des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes begrenzt.
- HÖHELAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (jeweils mittig vom Gebäude gemessen) darf folgende Höhen nicht überschreiten:
 - in Baufeld 1 : max. 26,5 m üNN,
 - in Baufeld 2 : max. 28,5 m üNN,
 - in Baufeld 3 : max. 29,0 m üNN.
- MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Ebenerdige Stellplätze und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (z.B. Schotterterrassen, Betongrassteine, Pflaster).
 - Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen (Versickerungsschächte, -gräben oder -mulden) auf den Grundstücken zu versickern.
 - Im Plangebiet sind mind. 5 standortgerechte Laubbäume, Pflanzqualität Stammumfang mind. 14 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- ANLAGEN FÜR DEN PRIVATEN RUHENDEN VERKEHR** (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO-SH)
 - Auf den Grundstücken sind je Wohnung mind. 1,7 Stellplätze herzustellen; es ist jeweils entsprechend aufzurunden.
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN** (9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronensatzhöhe über 2,50 m. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
 - Dachform und Dachneigung**
 - Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind nur als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 25 und 55 Grad zulässig.
 - Nebendachflächen, Garagen, Carports, Wintergärten, Terrassendächer und Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
 - Dacheindeckung**
 - Für Dacheindeckungen sind nur nicht-gliasierte, schwarze, graue, braune oder rote Pfannen- oder Schindeldächer zulässig.
 - Für Flachdächer, Nebenanlagen, Terrassendächer und Wintergärten gelten v.g. Bestimmungen nicht.
 - Das Anbringen von Solaranlagen ist zulässig.
 - Außenwandgestaltung**
 - Als Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas zulässig.
 - Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier: 0,4	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 3	§ 20 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 16 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
—	Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		
■	öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	
■	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	
F/R	- Fuß- und Radweg	
P	- öffentliche Parkplätze	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung		
■	Zweckbestimmung: Abfall	§ 9 (1) 14 BauGB

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 (5) BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- vorhandene Flurstücksgrenzen
 - 12 Flurstücksnummer

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.05.2017. Die Gemeindevertretung hat am 11.02.2021 die Anpassung des Plangeltungsbereiches beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am 05.03.2021 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am 11.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum 16.04.2021 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.03.2021 durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.03.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Rieseb, den (Unterschrift)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Schleswig, den (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am und am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Rieseb, den (Unterschrift)

HINWEISE

- Artenschutz**
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind folgende Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen:
 - Die Rodung von Gehölzen bis 10 cm Brusthöhendurchmesser ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
 - Die Rodung von Gehölzen ab 10 cm Brusthöhendurchmesser ist nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28./29. Februar zulässig.
 - Für den Abbruch des Gebäudebestands ist das zulässige biologische Bauzeitenfenster 01. Dezember bis 28./29. Februar einzuhalten.
- Kompensation**
Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 22 folgende Flächen zugeordnet:
 - Abbuchung von 164 m Knick aus dem Ökokoonto in der Gemeinde Windeby (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Naturraum Östliches Hügelland (Az. 67.20.34-58).
 - 490 m² Gehölzpflanzung auf dem Flurstück 169, Flur 9, Gemarkung Kleinvolstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Naturraum Östliches Hügelland. Gepflanzt werden heimische und standortgerechte Sträucher, Pflanzqualität leichte Sträucher 70-90 cm, in Reihen mit einem Abstand von 1,5 m und 1,0 m in der Reihe auf Lücke.

- ✕ zukünftig entfallende bauliche Anlagen
- in Aussicht genommene Stellung der baulichen Anlagen
- ① Nummerierung der Baufelder; hier: 1
- △ Sichtdreiecke, Schenkellänge 22 m
- zukünftig entfallender Knick
- 26,90 vorhandene Geländeöhnen in m üNN
- ▭ vorhandene Böschung
- vorhandener, schützenswerter Baum außerhalb des Geltungsbereiches

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

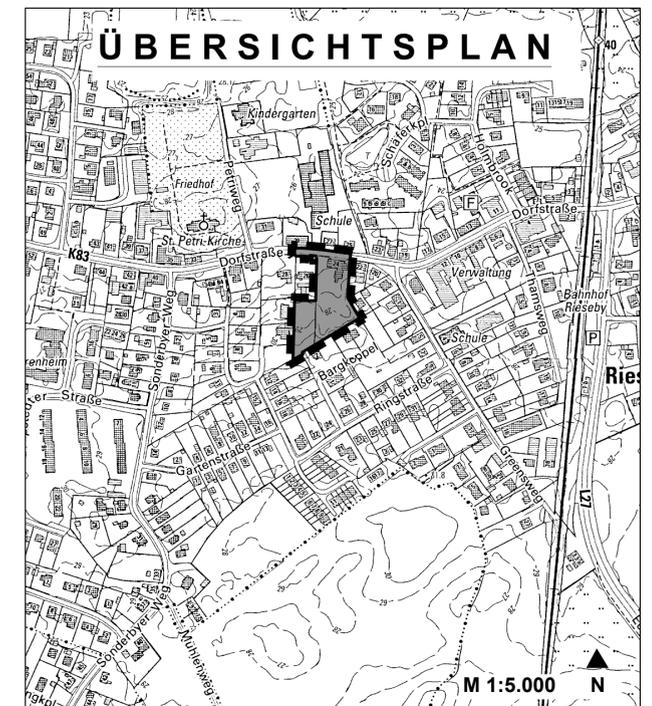
Rieseb, den (Unterschrift)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Rieseb, den (Unterschrift)

BEBAUUNGSPLAN NR. 22 DER GEMEINDE RIESEBY

"Südlich der Dorfstraße"



BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22

- „SÜDLICH DER DORFSTRAÙE“ -

DER GEMEINDE RIESEBY

**FÜR EIN GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRAÙE UND
NÖRDLICH DER STRAÙE BARGKOPPEL**

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 2
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 2000 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 3
1.4.4	Landschaftsrahmenplan 3
1.4.5	Landschaftsplan 3
1.4.6	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 6
3.6	Ver- und Entsorgung 7
3.7	Natur und Landschaft 8
3.7.1	Biotop 9
3.7.2	Artenschutz 10
3.8	Hinweise..... 16
4	FLÄCHENVERTEILUNG 18
5	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 18

Anlagen:

- 13. Anpassung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby
- Fachbeitrag nach A-RW 1 zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 03.12.2020
- Bebauungskonzept Lageplan (Vorentwurf Dezember 2020)
- Artenschutz-Kurzstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby von Dipl.-Geogr. Christoph Stolle aus Kiel vom 06.01.2021

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 22 "Südlich der Dorfstraße" der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für ein Gebiet südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Bargkoppel

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 5.880 m² große Plangebiet liegt südlich der Dorfstraße (K 83), zwischen der Bebauung der Straßen Bargkoppel, Greensweg und Ringstraße in der Ortsmitte der Gemeinde Rieseby. Es umfasst die Flurstücke 1/6 und 96/19 sowie Teile der Flurstücke 3/52 und 338 der Flur 1, Gemarkung Basdorf, Gemeinde Rieseby.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße (K 83),
- im Osten durch die Bebauung des Greensweges,
- im Süden durch die Bebauung der Straße Bargkoppel und
- im Westen durch die Bebauung der Ringstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Im Norden des Plangebietes ist an der Dorfstraße ein derzeit noch bewohntes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einer Bäckereifiliale im Erdgeschoss vorhanden (Dorfstraße 24).

Die übrigen Planbereichsflächen werden als private Gartenflächen genutzt oder liegen nach der Aufgabe einer früheren Tannenbaumkultur brach.

Der südöstliche Planbereich ist von kleinen Bäumen und ruderalem Gehölzbewuchs geprägt. Der südwestliche Planbereich wird als Rasen gepflegt, zudem stocken hier einzelne größere Laubbäume und Ziersträucher. Die Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind überwiegend als Hecken gepflegt.



Das Plangebiet wird durch einen Knick in Nord-Süd-Richtung gequert.

Das Gelände steigt von der Dorfstraße mit Höhen um 25 m üNN bis zur südlichen Planbereichsgrenze auf ca. 29 m üNN an. Zu den südlich angrenzenden Wohngrundstücken ist ein Geländesprung von gut 1 m vorhanden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat am 22.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Rieseby wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Die Gemeinde befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eckernförde und liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) sind für das Plangebiet keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III weist der Gemeinde Rieseby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Außer der Bahnstrecke Eckernförde-Flensburg sind keine weiteren Darstellungen vorhanden.

Gemäß der **Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie an Land** (2020) befinden sich die Vorranggebiete PR2_RDE_013 und PR2_RDE_301 eine Entfernung von etwas mehr als 2 km und das Vorranggebiet PR2_RDE_009 weist eine Entfernung von etwas mehr als 3 km in der kürzesten Distanz zum Vorhabenstandort auf.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Rieseby aus dem Jahr 1974 stellt den Norden des Planbereiches als Dorfgebiet dar, die südlichen Flächen werden als Reine Wohngebiete dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die Gründe, die zur Darstellung des Mischgebietes und des Reinen Wohngebietes im Flächennutzungsplan geführt haben, sind aus heutiger Sicht nicht mehr gegeben. Die geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 5).

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 keine Darstellungen für das Plangebiet vorhanden.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Rieseby (2000) ist der Norden des Plangebietes als Mischgebiet gekennzeichnet; die südlichen Bereiche sind als Wohngebiet dargestellt. Einschränkungen für das Planungsvorhaben ergeben sich hieraus nicht.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich im großflächigen Naturpark Schlei (§ 27 BNatSchG).
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Der Knick ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen Bestandteile des **europäischen Netzes „Natura 2000“** sind das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ca. 2,5 km nordwestlich von Rieseby.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 möchte die Gemeinde Rieseby in dem ca. 5.880 m² großen Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von bis zu fünf Wohngebäuden im unmittelbaren Ortszentrum schaffen.

Im Norden des Planbereiches ist derzeit ein noch bewohntes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einer Bäckereifiliale im Erdgeschoss vorhanden. Dieses Wohngebäude soll im Zuge der Umsetzung dieser Planung abgerissen und durch ein ähnliches Gebäude in moderner Bauweise ersetzt werden. Die zurückliegenden Grundstücksbereiche wurden früher als Kiesabbaufäche und später als kleine Tannenbaumkultur genutzt. Vor über 10 Jahren wurde diese Nutzung aufgegeben, seit dem liegt die Fläche brach.

Um nun diese ungenutzte Freifläche im Innenbereich städtebaulich sinnvoll zu nutzen, sollen im Plangebiet 6 Wohngebäude mit insgesamt ca. 27 Wohnungen errichtet werden. Ziel ist es, in der Ortsmitte ausreichend Wohnraum anbieten zu können. Die Wohnungen sollen hierbei überwiegend die bestehende Nachfrage durch "junge Senioren" (Altersgruppe ab 60 Jahren) decken, die aus größeren Wohnungen oder Häusern mit großen Gärten in eine kleiner, zentral gelegene Wohnanlage umziehen möchten. Die Lage im Zentrum ermöglicht den zukünftigen Bewohnern die fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhof, Fleischerei, Bäcker, Apotheke und Arzt und kann so neben den o.g. Senioren auch für alle übrigen Altersgruppen attraktiven Wohnraum bereitstellen.

Das Plangebiet soll hierbei durch die zentral verlaufende Erschließungsstraße, die im Norden an die Dorfstraße anschließt, gegliedert werden. Im Osten sollen drei Wohngebäude mit jeweils 8 Wohneinheiten entstehen, also insgesamt 24 Wohnungen. Die restlichen 3 Wohnungen werden im Westen für den Bau von 3 klassischen Einzelhäusern in Bungalow-Bauweise vorgesehen, sodass neben kleinteiligem Wohnraum im Osten hier auch ebenerdiges Wohnen auf etwas größeren Wohnflächen und in separaten Gebäuden möglich wird. So kann das Angebot breiter gefächert werden und wird der aktuellen Nachfrage nach Wohnungen und Einfamilienhäusern gleichermaßen gerecht.

Die Gemeinde ist bestrebt, die derzeitige Lücke innerhalb des baulichen Bestandes im Ortszentrum zu schließen, die vorhandene Bebauung an dieser Stelle in angemessenem Umfang zu ergänzen und gleichzeitig diesen zentralen Bereich neu zu gestalten. Um eine Wiederaufnahme der Nutzung des südlichen Grundstücksteiles zu ermöglichen und somit das brachliegende Grundstück durch moderne Bauformen zu gestalten, hat sich die Gemeinde entschieden, den Bebauungsplan Nr. 22 aufzustellen. Hiermit kommt die Gemeinde dem Grundsatz zur Stärkung der Innenentwicklung nach. Durch die vorliegende Planung nutzt die Gemeinde die Möglichkeit, diesen zentralen Bereich der Ortslage neu zu gestalten. Das geplante Vorhaben stellt eine sinnvolle Nachnutzung im Ortskern dar. Im Innenbereich der Ortslage Rieseby stehen derzeit keine alternativen Flächen für eine kleinteilige Wohnbebauung in der vorgesehenen Form zur Verfügung. Somit deckt die Planung einen Teil der großen Nachfrage nach Wohnungen in der Gemeinde Rieseby.

Planungsziele sind neben der Schaffung von Wohnraum für barrierefreies, generationenübergreifendes Wohnen, auch die Verbesserung der städtebaulichen Situation im Zentrum der Ortslage.

Für das Vorhaben liegt der Gemeinde bereits ein konkretes Planungskonzept vor.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 2.5.2 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' und vermeidet die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der vorliegenden Planung.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde weiterhin den in Ziffer 3.6 des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2018) dargelegten Grundsätzen, wonach für eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Kapitel 2 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen Umgebung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für den östlichen Teil des Plangebietes wird eine GRZ von 0,4 mit maximal 3 Vollgeschossen festgesetzt, die sich hierbei an den geplanten Baukörpern orientiert.

Für den westlichen Planbereich wird aufgrund der kleineren Grundstückszuschnitte eine GRZ von 0,4 mit max. 1 Vollgeschoss notwendig, um die geplanten Baukörper in ebenerdiger Bungalow-Bauweise zu realisieren.

Das bauliche Nutzungsmaß mit Grundflächenzahlen von 0,4 liegt damit an der Obergrenze nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer optimalen Ausnutzung der Grundstücke im Innenbereich bei und bietet dennoch einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 10,5 m für die östlichen und 7,0 m für die westlichen Baufelder dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Anwohner der benachbarten Wohngrundstücke und orientiert sich am vorhandenen Gelände, das von Westen nach Osten leicht abfällt.

Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen, Carports, Wintergärten und Anbauten mit Flachdach, ist die Höhe der baulichen Anlagen stärker eingeschränkt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird aufgrund des unterschiedlichen Höhengniveaus des Plangebietes für jedes Baufenster einzeln festgesetzt. Die Festsetzungen beziehen sich hierbei auf Höhen über NN, sodass die geplanten Erdgeschossfußbodenhöhen jeweils bis etwa 0,5 m über der geplanten Höhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen dürfen.

Zur Schaffung von kleinteiligem, verdichtetem Wohnraum wird die Anzahl der Wohnungen im östlichen Planbereich auf maximal 8 Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt. Die Gebäude in dem Baufeld im Westen können mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden, um auch die hier geplante Nutzung zu realisieren.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen gewissen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Die Baufelder werden im Plangebiet durch die geplanten Erschließungsstraßen gegliedert und sind innerhalb der entstehenden Bauflächen möglichst großflächig ausgebildet.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein. Im Nordwesten wird die Baugrenze mit einem Abstand von 7,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, um dem Kronentraufbereich des vom Nachbargrundstück hereinreichenden Baumes zu berücksichtigen und freizuhalten.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung mit mindestens 25° und maximal 55° ohne die Festsetzung einer konkreten Dachform festgesetzt, sodass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Dächer von Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Für die Gestaltung der Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas zulässig, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen.

Bei den Dächern der Hauptgebäude ist eine Eindeckung mit Pfannen oder Schindeln in schwarzer, grauer, brauner oder roter Farbgebung festgesetzt, um das harmonische Ortsbild zu unterstützen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke werden über eine neue Erschließungsstraße an die Dorfstraße (Kreisstraße K 83) angebunden. Diese Straße führt gerade von Norden nach Süden durch das Plangebiet und verzweigt sich einmal nach Osten, um alle Baufelder gleichermaßen anzubinden.

Aufgrund der fehlenden Wendeanlagen, wird das Plangebiet durch Müllfahrzeuge nicht befahrbar sein. Hierfür wird am Einmündungsbereich in die Dorfstraße eine Aufstellfläche für

Abfallbehälter festgesetzt. Geplant ist hier die Anlage einer unterirdischen Abfallsammelstelle, die nur durch die Anwohner nutzbar sein wird.

Die Straße wird mit einer Breite von 5,50 m geplant, sodass diese durch Rettungs- und Lieferfahrzeuge auch bei Gegenverkehr befahrbar ist. Wendeanlagen sind nicht vorgesehen, sodass diese Verkehrsteilnehmer sowie die PKW der Anlieger innerhalb des Straßenraumes wenden müssen. Durch die abzweigenden Stichstraßen wird hier das Wenden ermöglicht.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. 1,7 Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes. Zur Klarstellung wird diese Festsetzung durch den Hinweis ergänzt, dass im Falle einer ungeraden Anzahl an Wohnungen jeweils die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze aufzurunden ist.

Derzeit sind für die geplanten 27 Wohnungen insgesamt 47 Stellplätze vorgesehen, wodurch erwartet wird, dass der Bedarf ausreichend gedeckt ist.

An der Einmündung der Erschließungsstraße sind Sichtflächen gem. RAST 06 ausgewiesen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr-SH erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem LBV-SH, Standort Rendsburg, Planunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Wasser geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 83 geleitet werden.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Gas und Strom** versorgt.

Der Anschluss des Plangebietes an das vorhandene **Telekommunikationsnetz** wird durch den ‚Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee‘ gewährleistet.

Das Plangebiet wird an das bestehende Versorgungsnetz des **Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen** angeschlossen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung in die örtliche Kläranlage der Gemeinde Rieseby.

Das auf dem Privatgrundstück anfallende **Niederschlagswasser** ist durch geeignete Maßnahmen (Versickerungsschächte, -gräben oder -mulden) oder auf den Baugrundstücken zu versickern.

Durch das Büro Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf wurde hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zur Wasserhaushaltsbilanzierung ein Fachbeitrag erstellt. Der Beitrag kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen: Das RW-Konzept sieht für die Fahrbahn eine Teilversiegelung mittels Pflaster mit Drainfugen vor. Die Stellplätze sollen in durchlässigem Pflaster (Rasengittersteine o.ä.) befestigt werden. Regenabfluss, der nicht über die Drainfugen und dem durchlässigen Pflasterbelag zur Versickerung gebracht wird, wird von den quer- und längsgeneigten Oberflächen über Pflasterrinnen 3 Sickermulden zugeführt. Das Oberflächenwasser wird somit über die belebte Oberbodenzone dem Grundwasser mittels Versickerung zugeführt. Die dezentrale Versickerung der Dachflächen erfolgt über 5 Rigolen/Rohrrigolen. Gehwege und Terrassen entwässern über Quer- und Längsneigungen in die angrenzenden Grünflächen weitestgehend als Flächenversickerung. Das Entwässerungskonzept ist als Lageplan in der Anlage 3 [des Fachbeitrages] dargestellt. Somit erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des B-Plans Nr. 22 mittels Teilversickerung auf den Verkehrsflächen und weiterer Verdunstung sowie Versickerung in Rasenmulden und Rigolen/Rohrrigolen. (Der Fachbeitrag liegt der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby als Anlage bei.)

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Da die rückwärtigen Grundstücksbereiche nicht für Müllfahrzeuge erreichbar sind, wird im Einfahrtsbereich zum Plangebiet eine Sammelstelle für Abfallbehälter festgesetzt. Geplant ist die Errichtung eines sog. Unterflursystems. Dabei sind nur die Einwurfschächte sichtbar; die eigentlichen Container befinden sich im Boden. Die Nutzung ist nur durch die Anlieger möglich; der Zugang erfolgt barrierefrei. Der Bau und die Planung dieser Anlage erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Abfallwirtschaftsunternehmen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Rieseby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Weiterhin ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Aufbau herzustellen sind

(z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünten Bauungsstruktur.

Weiterhin wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern ist.

Durch das Büro Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf wurde hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zur Wasserhaushaltsbilanzierung ein Fachbeitrag erstellt. Vgl. Kap. 3.6.

3.7.1 Biotope

Im Oktober 2020 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortschaft Rieseby und umfasst zwei Hausgärten sowie ein vorhandenes zweigeschossiges Gebäude, welches sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt wird (SBy). Die beiden Hausgärten werden durch einen Knick (HWy) getrennt, der aufgrund gärtnerischer Nutzungen stark beeinträchtigt ist und wenig Gehölzbewuchs aufweist (u.a. Weiß-Dorn, Hasel, Späte Traubenkirsche). Der westliche Hausgarten stellt sich als gepflegte Rasenfläche dar, auf der verschiedene Gartengehölze gepflanzt wurden. Im Süden dieses Hausgartens stocken drei stärkere Bäume. Es handelt sich um eine Rot-Buche, eine Birke sowie eine Stiel-Eiche.

Der östliche Hausgarten ist in der Vergangenheit wenig gepflegt worden und weist so einen ruderal ausgeprägten Bewuchs aus Brennessel, Giersch und Brombeere auf. Auf der Fläche stocken überwiegend junge Gehölze. Es handelt sich u.a. um Tanne, Rot-Eiche, Hasel, Flieder und Späte Traubenkirsche. Die Fläche ist insgesamt etwas tiefer gelegen als die umliegenden Bereiche, was auf vergangene Abbautätigkeiten zurückzuführen ist. Die Böschungsbereiche sind hauptsächlich mit Ubiquisten bewachsen (Brombeere, Brennessel) und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht als geschütztes Biotop einzuordnen.

Abgesehen von dem Knick befinden sich im Plangebiet keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Knick

Der Knick im zentralen Plangebiet gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Der Knick verläuft zwischen den beiden Hausgärten des Plangebietes. Aufgrund gärtnerischer Tätigkeiten und eines stetigen Auf-Stock-Setzens hat sich insbesondere im südlichen Abschnittes des Knicks kein knicktypischer Gehölzbewuchs auf dem Erdwall ausbilden können. Vereinzelt kommen Arten wie Hasel oder Weiß-Dorn auf. Überhälter sind auf dem Knick nicht vorhanden.

Der Knick kann im Zuge der Erschließung des kleinflächigen Plangebietes nicht erhalten werden, da die neue Zufahrt zu den entstehenden Wohngebäuden zentral in das Plangebiet hinein verlaufen soll, um alle geplanten Gebäude anbinden zu können. Weiterhin wäre der Erhalt des Knicks unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestabstände nur bei einem Verzicht auf

einen großen Anteil der Bauflächen möglich, was im Widerspruch zur angestrebten Nachverdichtung des Innenbereiches steht. Der Knick wird daher gerodet und an anderer Stelle ausgeglichen. Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sehen bei einer Knickrodung eine Ausgleichsnotwendigkeit im Verhältnis 1 : 2 vor. Das führt im Rahmen der Planung zu einem notwendigen Knickaustausch von $82 \text{ m} \times 2 = 164 \text{ m}$.

Der Knickaustausch wird über das Knickökokonto der ecodots GmbH mit dem Az. 67.20.34-58 Windeby erbracht.

Bäume

Im Zuge der Planung können die Gehölze im Plangebiet nicht erhalten werden. Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um junge Bäume, Sträucher oder Ziergehölze. Im südwestlichen Plangebiet stocken jedoch drei stärkere Bäume, für deren Verlust Ersatzbäume gepflanzt werden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser, eine Rot-Buche mit ca. 45 cm Stammdurchmesser und eine Birke mit ca. 30 cm Stammdurchmesser.

In Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ werden für den Verlust dieser drei Bäume insgesamt fünf Ausgleichsbäume notwendig. Der Ausgleich erfolgt über die Neupflanzung von mind. fünf standortgerechten Laubbäumen mit Eignung für den Siedlungsbereich, Pflanzqualität Stammumfang mindestens 14 cm, innerhalb des Plangebietes, die dauerhaft zu erhalten sind.

Folgende Arten können z.B. für die Pflanzung in Betracht kommen (Wuchsform z.T. sortenabhängig):

Kleinkronige Baumarten: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Traubenkirsche (*Prunus pirus*)

Mittelkronige Baumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Großkronige Baumarten: Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Außerhalb des Plangebietes befindet sich auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück eine Stiel-Eiche, die sich ab ca. 1 m Höhe mehrstämmig entwickelt hat. Der Baum ragt zum Teil in das westliche Plangebiet hinein. Der Kronentraufbereich des Baumes wird mit den Baugrenzen im Plangebiet berücksichtigt, sodass keine Beeinträchtigungen des Wurzelsystems und der Baumkrone durch die hauptbaulichen Anlagen entstehen. Die Baumaßnahmen sind außerdem unter Einhaltung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz - DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ - durchzuführen, um nachhaltige Schädigungen der außerhalb gelegenen Stiel-Eiche zu vermeiden.

3.7.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um zwei aneinander angrenzende Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby. Diese werden bislang als Hausgärten genutzt bzw. sind mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut.

Vorhandene Gehölze sind ebenso wenig zu erhalten wie der geschützte Knick zwischen den Hausgärten. Auch das Gebäude der Dorfstraße Nr. 24 kann im Rahmen der Planung nicht erhalten werden.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Planung innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme des Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im Oktober 2020. Zudem wurde durch das Büro Christoph Stolle aus Kiel im November 2020 eine ökologische Gebäudekontrolle (Brutvögel und Fledermäuse) sowie eine fledermauskundliche Baumkontrolle an den drei stärkeren Bäumen im südwestlichen Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kontrolle sind als Artenschutz-Stellungnahme (Januar 2021) im Anhang beigefügt und werden bei der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der Planung wurden außerdem die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt (Stand November 2020). Für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine Funde für seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die oben beschriebenen Hausgärten sowie das nicht zu erhaltende Gebäude. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind auf den stärkeren Bäumen nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen wohnbaulichen bzw. gärtnerischen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potentielle Lebensräume sind die Gehölze und das Gebäude im Plangebiet zu bewerten.

Säuger

Im Zuge der Planung wurde durch das Büro Stolle aus Kiel hinsichtlich potentieller Lebensräume streng geschützter Fledermäuse eine Kontrolle des nicht zu erhaltenden Gebäudes sowie der drei starken Bäume im südwestlichen Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kontrolle sind im Anhang beigefügt. Hinsicht des Vorkommens von Fledermäusen enthält die Artenschutz-Stellungnahme folgende Aussage:

„Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden vglw. geringwertige Tagesquartier-Potenziale von (Pipistrellus-) Fledermäusen beseitigt. Bei den Abbruch- und Rodungsarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse geschädigt/getötet werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden.“

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Fledermäusen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden bzw. dann durchgeführt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren andernorts befinden.“

Tiefergehende Bestandserfassungen in der nächst zulässigen Erfassungsperiode oder zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Verbreitungsgebiet dieser Art ist zudem gut bekannt und liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Raum Schwansen sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist innerhalb des kleinflächigen und bereits bebauten Plangebietes innerhalb der Ortschaft auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Hausgärten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet), zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	OG	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	V	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mehlschwalbe sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft sowie in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der geringen Größe des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume.

Das nicht zu erhaltende Gebäude im Plangebiet bietet ein grundsätzliches Potential für das Vorkommen gebäudebrütender Vögel, daher wurde im Rahmen der ökologischen Gebäudekontrolle durch das Büro Stolle das Gebäude dahingehend geprüft:

„Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Mit dem Abbruch des Hauptgebäudes werden zudem 2 ehemals genutzte Mehlschwalbennester beseitigt.

Aufgrund der Nachnutzung der 2 ehemaligen Mehlschwalbennester durch Sperlinge, erfolgt keine Einzelartbetrachtung der Mehlschwalbe, für 2020 ergaben sich keine Hinweise auf (Mehl-) Schwalben.

Bei den Abbrucharbeiten ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (bei Vögeln Eier und Nestlinge) geschädigt/getötet werden, wenn die Abbrucharbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Brutvögeln ist für den Abbruch des gesamten Gebäudebestands inkl. Carport und Kinderspielhaus ein biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konfliktträchtigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.“

Im Rahmen der Planung können die Gehölze in den Hausgärten und der Knick ebenfalls nicht erhalten werden. Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen diese Eingriffe außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Sollten die Gehölze im Plangebiet eine potentielle Eignung als Fledermausquartier aufweisen, ist die Bauzeitenregelung entsprechend anzupassen.

Insbesondere der ruderal geprägte und kaum genutzte südöstliche Planbereich bietet vergleichsweise wenig beeinträchtigte Lebensräume für heimische Brutvögel innerhalb der Ortschaft Rieseby. Der Verlust dieser Lebensräume wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rensburg-Eckernförde im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Dieser artenschutzrechtliche Ausgleich von $980 \text{ m}^2 \times 0,5 = 490 \text{ m}^2$ erfolgt über eine Gehölzpflanzung durch die ecodots GmbH auf Flurstück 169 der Flur 9, Gemarkung Kleinvollstedt und Gemeinde Emkendorf.

Im Zuge der Gehölzpflanzung werden heimische und standortgerechte Sträucher, wie z.B. Schlehe, Weiß-Dorn und Vogelkirsche verwendet. Es werden leichte Sträucher der Pflanzgröße 70-90 cm in Reihen mit einem Abstand von ca. 1,5 m und ca. 1,0 m in der Reihe auf Lücke gepflanzt.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Weiterhin gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Zudem gilt die Region Schwansen nicht zum aktuell bekannten Verbreitungsgebiet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann (BfN 2019).

Lebensräume streng geschützter Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibien, Libellenarten, Fischen und Weichtieren ist aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereiches (BfN 2019). Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein sind im Plangebiet nicht festgestellt worden. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Fazit

Für die Eingriffe im Plangebiet werden unter Berücksichtigung der Artenschutz-Stellungnahme durch das Büro Stolle (Januar 2021) folgende Bauzeiten festgesetzt, bei deren Berücksichtigung das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann:

- Abbruch des gesamten Gebäudebestandes im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen bis 10 cm Brusthöhendurchmesser im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen ab 10 cm Brusthöhendurchmesser im Zeitraum vom 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.

Für den Verlust des ruderal geprägten und wenig beeinträchtigten Lebensraumes heimischer Brutvögel im südöstlichen Plangebiet wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erbracht. Innerhalb des Plangebietes werden mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün außerdem neue Lebensräume für heimische Brutvögel geschaffen. CEF-Maßnahmen werden nicht notwendig.

3.8 Hinweise

Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich im Umgebungsbereich der denkmalgeschützten Kirche in Rieseby. Aus diesem Grunde können gestalterische Einschränkungen notwendig werden, selbst wenn sich die geplanten Gebäude innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzen bewegen. Bei der vorliegenden Planung wird davon ausgegangen, dass sich alle für den Denkmalschutz relevanten Details denkmalgerecht lösen lassen, wenn die nach außen sichtbaren baulichen Details im Vorfeld mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Rieseby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Altlasten

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.11.2020 sind im Planbereich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Maßnahme die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt, anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu analysieren und zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“ zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.

Umgang mit Schottergärten

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Landesbauordnung (LBO-SH) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog.

Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Belange der Bundeswehr

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Hohn. Das bedeutet, dass mit Lärm- und Abgasemissionen durch den Flugbetrieb zu rechnen ist, Diese sind jedoch bestandsgegeben, Es wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden können.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.880 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 4.415 m ²
Verkehrsflächen	ca. 1.435 m ²
davon	
öffentl. Straßenverkehrsfläche	ca. 1.265 m ²
Fuß- und Radwege	ca. 100 m ²
öffentl. Parkplätze	ca. 70 m ²
Flächen für Abfallsammelstellen	ca. 30 m ²
gesamt	ca. 5.880 m²

5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Der berichtigte Flächennutzungsplan (13. Änderung) wird in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby am gebilligt.

Rieseby, den

.....

Bürgermeisterin

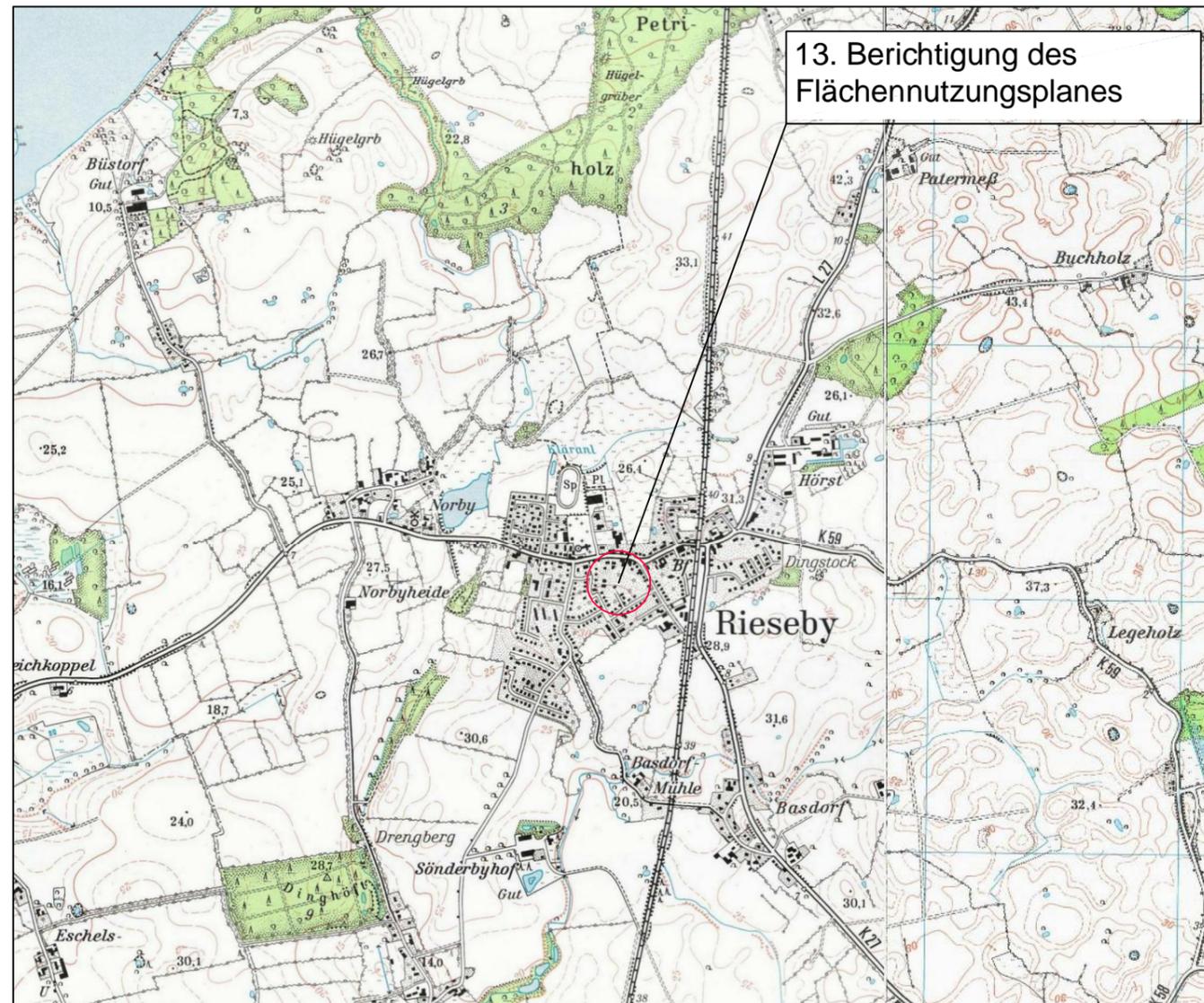
GEMEINDE RIESEBY

13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22

Übersichtskarte

M. 1 : 25.000



Rieseby, den

Bürgermeister

Planzeichnung

M. 1 : 5.000



ZEICHENERKLÄRUNG

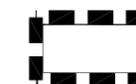
Darstellungen



Wohnbauflächen

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der 13. Flächennutzungsplan-Anpassung

Artenschutz-Kurzstellungnahme

zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

beschränkt auf die Artengruppen Gebäude brütende Vögel
sowie Gebäude und Gehölz bewohnende Fledermäuse

Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Abbruch Gebäudebestand und Rodung dreier Bäume im Zuge der
Baufeldfreimachung auf den Grundstücken Dorfstraße 24 und 26



Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle
Biogeographische Dienste & Gutachten
Langenbeckstraße 10
24116 Kiel

Kiel, 06.01.2021

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Methodik	4
4. Ergebnisse.....	5
4.1 Gebäudebestand (Brutvögel und Fledermäuse).....	5
4.2 Bäume (Fledermäuse)	7
5. Konfliktanalyse	9
5.1 Brutvögel	9
5.2 Fledermäuse	10
6. Zusammenfassung	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 22 der Gemeinde Rieseby wird der Gebäude- und Gehölzbestand auf dem Grundstück Dorfstraße 24 zur Baufeldfreimachung abgebrochen bzw. gerodet. Auf dem westlich benachbarten Grundstück Dorfstraße 26 wird der rückwärtige Gartenbereich vom Vorhaben in Anspruch genommen, so dass die hier befindlichen Gehölze ebenso gerodet werden. Das ca. 5.880qm große Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem Grundstück Dorfstraße 24 und dem rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26. Der Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 22 sieht hier drei Baufelder für bis zu sechs Wohngebäude vor (vgl. Abbildung Deckblatt).

Vermittelt durch das Planungsbüro LA Springer, Busdorf beauftragte der Vorhabenträger, die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, den Verfasser am 17.11.20 mit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

- des Abbruchs des Gebäudebestands auf dem Grundstück Dorfstraße 24 im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse und
- der Rodung von drei größeren Bäumen im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse.

Die der artenschutzrechtlichen Bewertung zugrunde liegenden ökologischen Gebäude- und Baumkontrollen wurden vom Verfasser am 18.11.20 durchgeführt. Der Gebäudebestand des Grundstücks Dorfstraße 24 war gänzlich zugänglich (inkl. Dachboden) und wurde von Innen und Außen auf die Eignung für und die Inanspruchnahme durch Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Die größeren Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 wurden auf ihre Fledermausquartier-Eignung hin untersucht.

Dem Verfasser liegt der Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 22 inkl. Entwurf der Planzeichnung, jeweils mit Stand Januar 2020, vor. Die im Entwurf der Begründung in Abschnitt `3.7.2 Artenschutz` auf den Seiten 10 bis 14 gemachten Aussagen zum besonderen Artenschutz entsprechen im Wesentlichen der Einschätzung des Verfassers.

Die Ergebnisse und Bewertung der ökologischen Kontrolle des Gebäudebestands hinsicht-

lich Brutvögel und Fledermäuse sowie dreier größerer Bäume hinsichtlich Fledermäuse wird hiermit vorgelegt.

Die vom Abbruch des Gebäudebestands Dorfstraße 24 ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie die von der Rodung der drei größeren Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse werden auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin geprüft. Artenschutzrechtlich relevant sind all jene Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung besonders und/oder streng geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Häufig können verbotstatbeständliche Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Gebäudeabbruch- und Gehölzrodungsvorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind immer dann gegeben, wenn durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten ausgelöst werden können. Nicht selten beherbergen Gebäude und Gehölze Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden.

Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.09 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.10 in Kraft getreten ist und das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Dabei beschränkt sich die Betrachtung im vorliegenden Fall auf Gebäude brütende Vögel und Gebäude bewohnende Fledermäuse sowie auf Baum bewohnende Fledermäuse (Begründung siehe oben).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auszuschließen. Kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie

zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und der streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Der `strenge´ Schutz ist höher gesetzt als der `besondere´, was sich auch in den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften niederschlägt: Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote können bezogen auf die besonders geschützten Arten als Ordnungswidrigkeiten gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG und im Hinblick auf die streng geschützten Arten als Straftaten gem. § 71 BNatSchG geahndet werden.

Alle 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen somit zu den streng geschützten Arten. Alle europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten, einige ausgewählte sind streng geschützt.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Abbruchs des Gebäudebestands Dorfstraße 24 im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse sowie die von der Rodung der drei größeren Bäumen im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 ausgehenden möglichen Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse abgeschätzt und beschrieben. Dabei werden die möglichen Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung darauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden bzw. dass nicht verbotstatbeständig gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

3. Methodik

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wird die Methodik der sog. Potenzialabschätzung angewandt. Brutvogel- und Fledermaus-Bestandserfassung sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Grundlage der Ermittlung der Lebensraumpotenziale ist neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse die vom Verfasser am 18.11.20 durchgeführte ökologische Kon-

trolle des vorhabensbedingt zum Abbruch anstehenden Gebäudebestands und der drei zur Rodung anstehenden Bäume im südlichen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26.

Am 19.11.20 wurden die wesentlichen Befunde und die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Erfordernisse u.a. zur weiteren Vorhabensplanung dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro LA Springer per Mail mitgeteilt (vgl. Abschnitt 4. Ergebnisse).

Exkurs Methodik Potenzialabschätzung

Mögliche Brutvogel- und Fledermausvorkommen werden bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Einschätzung auf Basis einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die Abschätzung der jeweiligen (faunistischen) Potenziale basiert auf der Identifikation entsprechender, spezifischer Habitats und unter Berücksichtigung der Verbreitung der jeweiligen Art. Die einzelnen Arten haben häufig besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Werden solche Habitatstrukturen innerhalb des anzunehmenden Verbreitungsraums der Art identifiziert, ist ein nicht zu quantifizierendes Vorkommen für diese Art anzunehmen. Das von vorhandenen Habitatstrukturen und Verbreitungsraum abgeleitete Artvorkommen kann größer sein als der tatsächliche Bestand. Nachteile der Bewertung mittels Potenzialabschätzung sind aus Sicht des Vorhabenträgers – neben der geringeren Rechtssicherheit – vor allem darin begründet, dass die bei dieser Methode zwingend anzuwendende, vorsorgeorientierte Bearbeitung (sog. 'Worst-Case-Betrachtung') zu Vermeidungs-, vor allem aber zu Ausgleichsmaßnahmen führen kann, die womöglich über den Verlust der tatsächlich gegebenen, geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen.

4. Ergebnisse

Zur allgemeinen Charakterisierung des Plangebiets wird auf den Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 22 verwiesen.

4.1 Gebäudebestand (Brutvögel und Fledermäuse)

Gebäudebestand Grundstück Dorfstraße 24 (Brutvögel und Fledermäuse)

Das Hauptgebäude ist ein 2-geschössiges Wohnhaus mit den Räumlichkeiten einer Bäckerei im Erdgeschoss. Das Hauptgebäude ist mit einem Satteldach versehen, dieses ist als Kalt-dach ausgeführt und mit Wellplatten aus 'Eternit' eingedeckt. Der Dachboden ist nicht ausgebaut und zeigte sich ungenutzt. Östlich des Haupthauses befindet sich ein kleiner Anbau, der sich als Lagerraum genutzt zeigte. Rückwärtig schließt ein größerer eingeschossiger Flachdach-Anbau an. Die Wohnnutzung wurde erst in jüngster Vergangenheit aufgegeben. Im Erdgeschoss wurde noch eine Bäckerei-Filiale betrieben. Insgesamt zeigte sich der teilw. alte Gebäudebestand ohne bauliche Schäden, welche Brutvögeln und Fledermäusen Zugang zum Gebäudeinneren ermöglicht. Eine Ausnahme stellt einzig der Dachraum dar, bauartbedingt können (Pipistrellus-) Fledermäuse über den Bereich der Traufen in den Dachraum gelangen. Hier bestehen kleine Zugangsmöglichkeiten i.V.m den 'Wellen' der Eternit-Eindeckung. An der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein stark mit Efeu bewachsener Carport und im nördlichen Teil des Gartens steht ein baufälliges, hölzernes Kinderspielhaus.



Foto 1 bis 4: Der Gebäudebestand auf dem Grundstück Dorfstraße 24 am 18.11.20
(Quelle Fotos: Eigene).

Brutvögel

Das Hauptgebäude mit seinen Anbauten besitzt eine allgemeine Brutplatzeignung für die Gruppe der allgemein hin häufigen Brutvögel des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Ansprüche an den Brutplatz. Über eine solche allgemeine Brutplatzeignung hinaus besitzt das ursprüngliche Hauptgebäude im Bereich der Traufen auch eine besondere Brutplatzeignung für Mehlschwalben.

Unterhalb der nördlichen und der westlichen Traufe des Hauptgebäudes zeigte sich jeweils 1 altes Mehlschwalben-Nest, welche in 2020 jedoch nicht von Mehlschwalben zur Brut genutzt wurden. Es zeigte sich jeweils eine Nachnutzung durch (Haus-) Sperlinge. Ein weiteres Sperlingsnest zeigte sich unterhalb der südlichen Traufe auf einem Lichtstrahler aufgesetzt. Zudem zeigte sich ein älteres Amselnest im Efeu des Carports und Reste eines kleineren Nestes in dem auffälligen Kinderspielhaus (Grauschnäpper o.Ä.).

So kann eine Abbruch bedingte Schädigung/Tötung von Brutvögeln und ihrer Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) während der allgemeinen Brutzeit bzw. im Zeitraum März bis September nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Der Gebäudebestand (Hauptgebäude mit Anbauten, Carport und Kinderspielhaus) besitzt keine besondere Quartiereignung für Fledermaus-Wochenstubenquartiere oder -Winterquartiere. Der Dachraum des Haupthauses ist zwar zugänglich im Bereich der Traufen für Pipistrellus-Fledermäuse, allerdings ist das Dachrauminnere bzw. der Dachstuhl sehr strukturmäßig und so fehlen bauartbedingt Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Spalten, kleine Hohlräume etc.). Dennoch wurde der Dachraum intensiv auf Fledermausspuren abgesucht

(Kot-pellets, Fraßreste, Hangspuren), es zeigten sich keine solchen Hinweise.

Die Außenbereiche des Hauptgebäudes inkl. Anbauten (hier bspw. die Attika-Abdeckungen des südlichen Anbaus), das auffällige Kinderspielhaus und eingeschränkt auch der Carport besitzen jedoch eine (geringwertige) Eignung für sogenannte Tagesquartiere einzelner Pipistrellus-Fledermäuse (Zwerg- und Mückenfledermaus). So kann eine Abbruch bedingte Schädigung/Tötung einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase im Zeitraum März bis November nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Bäume (Fledermäuse)

Bäume rückwärtiger Gartenbereich Grundstück Dorfstraße 26

Die drei zur Kontrolle aufgezeigten Bäume sind Eiche, Birke und Buche mit Brusthöhen-durchmessern von ca. 30cm bis ca. 45cm. Die drei Bäume zeigten sich normal gewachsen, ohne besondere Merkmale und vital.





Die 3 zur fledermauskundlichen Kontrolle aufgezeigten Bäume am 18.11.20 von oben links nach unten links:

- A – Eiche mit BHD ca. 40cm,
- B – Birke mit BHD ca. 30cm,
- C – Buche mit BHD ca. 45cm.

(Quelle Fotos: Eigene)

Zudem befinden sich am westlichen Rand des rückwärtigen Gartenbereichs des Grundstücks Dorfstraße 26 zwei weitere Eichen, die nach aktueller Planung von dem Vorhaben zwar nicht in Anspruch genommen werden, die aber bei der fledermauskundlichen Baumkontrolle mit einbezogen wurden. Die nördliche Eiche ist ab ca. 1,2m Höhe 4-stämmig ausgebildet, die südliche Eiche am westlichen Rand des Gartenbereichs ist normal gewachsen mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40cm.

Keiner der 3 + 2 kontrollierten Bäume besitzt eine besondere bzw. hochwertige Quartiereignung für Fledermäuse, d.h. die 3 + 2 Bäume besitzen keine Wochenstuben- oder gar Winterquartiereignung.

Allerdings besitzen die Bäume, mit Ausnahme der Eiche mit BHD 40cm am westlichen Rand des Gartenbereichs, eine verschiedenartig ausgebildete, vglw. geringwertige Eignung für Tagesquartiere einzelner Fledermäuse.

Die 3 zur Kontrolle aufgezeigten Bäume im südlichen, rückwärtigen Gartenbereich:

- Eiche mit BHD ca. 40cm: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Totholz und Astabbrüchen;
- Birke mit BHD 30cm: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Geschwür und Astabbruchverwachsungen;
- Buche mit BHD 45cm: eingeschränkte Tagesquartiereignung in Verbindung mit Astabschnittverwachsungen.

Die 2 Eichen am westlichen Rand des Gartenbereichs:

- Ab ca. 1,2m Höhe 4-stämmig ausgebildete Eiche: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Totholz und Astabbrüchen;
- Eiche mit BHD 40cm: keine Quartiereignung.

Aufgrund der zwar geringwertigen, aber vorhandenen Fledermaus-Tagesquartiereignung kann eine durch die Rodung der Bäume verursachte Schädigung/Tötung einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase im Zeitraum März bis November nicht ausgeschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt das vom Abbruch des Gebäudebestands und von der Rodung der beschriebenen Bäume (potenziell) betroffene Artenspektrum der lokalen Fledermausfauna mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den Quartierpräferenzen.

Tab. 1: Das potenziell betroffene Artenspektrum Fledermäuse

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*	HV	NV	HV	(NV)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	HV	NV	HV	-

Legende
 RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, * = derzeit als nicht gefährdet angesehen.
 Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich).
¹ Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.

5. Konfliktanalyse

Ziel der Konfliktanalyse ist es zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Geprüft werden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse beim Abbruch des Gebäudebestands sowie bei der Rodung der beschriebenen Bäume die Artengruppe Fledermäuse.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung bei FFH-Anhang IV-Arten werden die vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

5.1 Brutvögel

Beschreibung relevanter Wirkfaktoren

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Mit dem Abbruch des Hauptgebäudes werden zudem 2 ehemals genutzte Mehlschwalbennester beseitigt.

Aufgrund der Nachnutzung der 2 ehemaligen Mehlschwalbennester durch Sperlinge, erfolgt keine Einzelartbetrachtung der Mehlschwalbe, für 2020 ergaben sich keine Hinweise auf (Mehl-) Schwalben.

Bei den Abbrucharbeiten ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (bei Vögeln Eier und Nestlinge) geschädigt/getötet werden, wenn die Abbrucharbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Brutvögeln ist für den Abbruch des gesamten Gebäudebestands inkl. Carport und Kinderspielhaus ein biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Brutvögel:

Abbruch des Gebäudebestands im Zeitraum 16. September - 28./29. Februar.

Bei Anwendung des oben genannten biol. Bauzeitenfensters ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Hinblick auf Brutvögel nicht ausgelöst wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Abbruch des Gebäudebestands verursachte, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Brutvogelpopulation verschlechtern würden, können sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbots der erheblichen Störung sind keine Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ggf. betroffenen Individuen eingriffsnah ausweichen können, ohne dass sich die artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht. Die ökologischen Funktionen der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bezogen auf Brutvögel durch den Abbruch des Gebäudebestands nicht ausgelöst. Für Brutvögel sind für den Abbruch des Gebäudebestands keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Beschreibung relevanter Wirkfaktoren

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden vglw. geringwertige Tagesquartier-Potenziale von (Pipistrellus-) Fledermäusen beseitigt.

Bei den Abbruch- und Rodungsarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse geschädigt/getötet werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden.

Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Fledermäusen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden bzw. dann durchgeführt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren andernorts befinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

Abbruch des Gebäudebestands und Rodung der beschriebenen Bäume jeweils im Zeitraum 01. Dezember - 28./29. Februar.

Bei Anwendung des oben genannten biol. Bauzeitenfensters für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Hinblick auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Abbruch des Gebäudebestands oder durch die Rodung der beschriebenen Bäume verursachte, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Fledermauspopulation verschlechtern würden, können sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbots der erheblichen Störung sind keine Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden (potenzielle) Tagesquartiere der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus beseitigt. Tages- und Balz-/Paarungsquartiere von Fledermäusen zählen entsprechend aktueller artenschutzrechtlicher Diskussion dann nicht zu den ausgleichspflichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn diese in einem Raum gelegen sind, welcher eine Vielzahl solcher (geringwertigen) Quartierpotenziale vorhält (u.a. LBV-SH 2011). Dies ist im Bereich der Dorfstraße in Rieseby der Fall. So sind für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Zusammenfassung

Beim Abbruch des Gebäudebestands auf dem Grundstück Dorfstraße 24 und bei der Rodung der beschriebenen Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 bestehen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten der Artengruppen europ. Brutvögel ('besonders geschützt') und Fledermäuse ('streng geschützt'); vom Vorhaben sind nachweislich genutzte und weitere potenzielle Vogel-Brutplätze sowie potenzielle Fledermaus-Tagesquartiere betroffen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen biol. Bauzeitenfenster für die Abbruch- und Rodungsarbeiten anzuwenden.

Werden die oben beschriebenen, zulässigen Bauzeitenfenster für Brutvögel und Fledermäuse in Deckung gebracht, ergibt sich:

Abbruch des Gebäudebestands und Rodung der beschriebenen Bäume jeweils im Zeitraum 01. Dezember - 28./29. Februar.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der beschriebenen Bäume weder für Brutvögel noch für Fledermäuse erforderlich.

Anmerkung/Hinweis:

Außerhalb des biol. Bauzeitenfensters 01. Dezember bis 28./29. Februar sind Abbruch und Rodung nur zulässig, wenn zuvor durch eine/n biol. Sachverständige/n mittels Brutvogel-Besatzkontrolle und Fledermaus-Besatzkontrolle (Detektor gestützte Fledermaus-Erfassung mit begleitendem Horchbox-Einsatz) ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Abbruch und Rodung Brutvögel oder Fledermäuse geschädigt/getötet werden. Aufgrund der erhöhten Planungsunsicherheit wird hiervon abgeraten.

Christoph Stolle, Kiel am 06.01.2021



Haase+Reimer Ingenieure GbR

Dipl.-Ing. Frank Haase
Dipl.-Ing. Kai Reimer
Dipl.-Ing. Thorsten Carstensen

Ingenieurbüro für Planung + Bauregie

Straßenbau, Abwassertechnik, Wasser-
bau, Verkehrsplanung, Versorgung

Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Telefon: 0 46 21 - 932 33 33
email: hr-ing@t-online.de

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW – 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss

Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby

Auftraggeber: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

bearbeitet: Busdorf, den 03.12.2020

ANLAGEN

- 1 Übersichtskarte
- 2 Lageplan + Liste Flächenbefestigungsarten B-Plan Nr. 22 M = 1 : 250
- 3 Lageplan RW-Konzept M = 1 : 250
- 4 Örtliche Regendaten KOSTRA-DWD 2010R
- 5 Lageplan Einzugsgebiete Sickermulden M = 1 : 250
- 6 Bemessung Sickeranlagen nach DWA-A 138

1. Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW – 1

1.1 Lage des Bebauungsplans mit Referenzzustand gem. A-RW 1

Der B-Plan 22 liegt im Ortskern, südlich der Dorfstraße (K 83), von Rieseby (s. **Anlage 1**). Die Gemeinde Rieseby wird gem. A-RW 1 der Region Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5) im Naturraum Hügelland zugeordnet.

Der Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebiets (potenziell naturnaher Referenzzustand) beträgt:

Abfluss (a): 3,4 %
Versickerung (g): 36,0 %
Verdunstung (v): 60,6 %

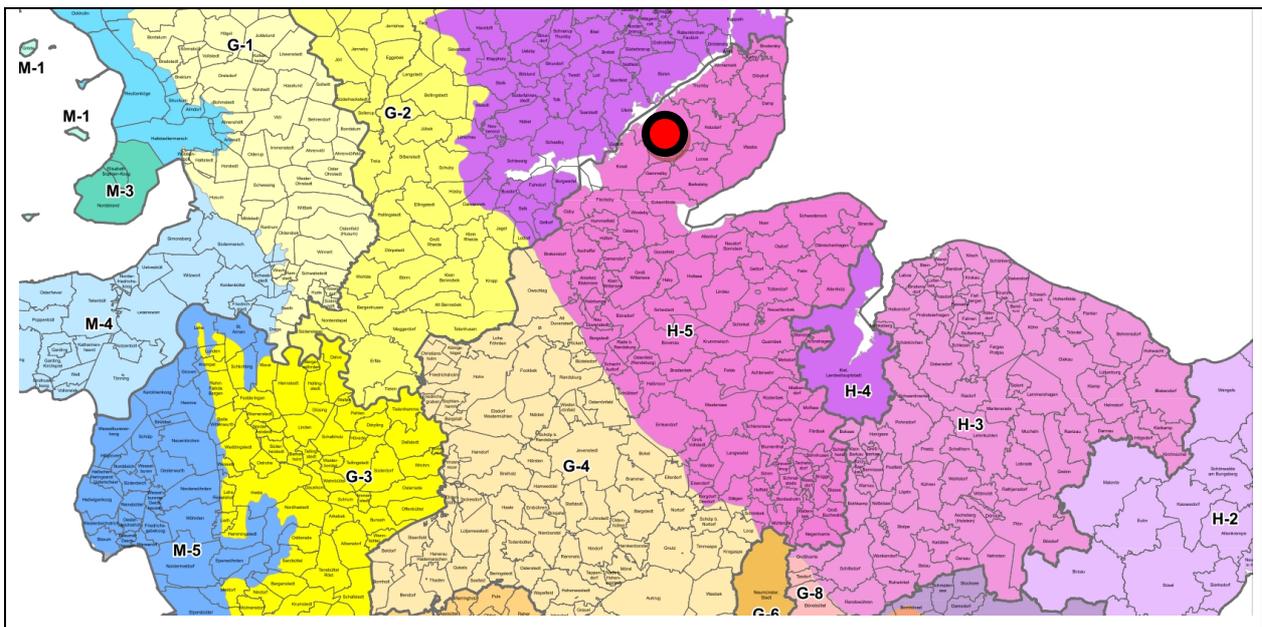


Bild 1: Lage B-Plan 22 Rieseby Regionen nach A-RW 1

Der Bebauungsplan weist eine Größe von 0,5291 ha (5.219 m²) auf.

Somit ergeben sich folgende a-g-v-Werte:

$$a \text{ (abflusswirksame Fläche)} \Rightarrow 0,5291 \text{ ha} \times 3,4 \% = 0,0180 \text{ ha}$$

$$g \text{ (versickerungswirksame Fläche)} \Rightarrow 0,5291 \text{ ha} \times 36,0 \% = 0,1905 \text{ ha}$$

$$v \text{ (verdunstungswirksame Fläche)} \Rightarrow 0,5291 \text{ ha} \times 60,6 \% = 0,3206 \text{ ha}$$

Die tatsächlichen Flächennutzungen im B-Plan 22 sind wie folgt vorgesehen:

Dachflächen	=	1.175 m ²
befestigte Außenanlagen	=	2.080 m ²
Grünflächen	=	2.036 m ²
<u>Gesamtfläche</u>	=	<u>5.291 m²</u>

Abgeleitet aus den vorgenannten Nutzungen ergeben sich für den Berechnungsschritt 2 im A-RW 1 folgende Arten der Flächenbefestigungen (**s. Anlage 2**):

Dachflächen	=	1.175 m ²	=>	0,117 ha
Pflasterflächen mit dichten Fugen, Gehwege + Terrassen + Müll (273 + 120 + 25 m ²)	=	418 m ²	=>	0,042 ha
Pflasterflächen mit offenen Fugen, Fahrbahn	=	831 m ²	=>	0,083 ha
Durchlässiges Pflaster (Stellplätze)	=	751 m ²	=>	0,075 ha
Wassergebundene Deckschicht (Spielplatz)	=	80 m ²	=>	0,008 ha
Grünflächen + Sickermulden	=	2.036 m ²	=>	0,204 ha
Gesamtfläche	=	5.291 m²	=>	0,529 ha

1.2 Berechnung der a2-g2-v2-Werte

Die versiegelten Flächen für den B-Plan 22 setzen sich aus Dächern, aus Pflaster mit dichten Fugen (Gehwege + Terrassen + Müllfläche), Pflaster mit offenen Fugen (Fahrbahn), durchlässiges Pflaster (Stellplätze) und wassergebundenen Deckkies (Spielplatz) zusammen. Die entsprechenden Flächenanteile können dem Einzugsgebietsplan aus der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß Bild 2 ergeben sich folgende a2-g2-v2-Werte im veränderten Zustand:

Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: EZG B-Plan 22

Name Teilgebiet: Fläche Teilgebiet: [ha]
Schritt 1
Schritt 2
Schritt 3
Schritt 4
 Daten laden

a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Schritt 1

	Teilfläche			Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,204	0,204	38,56	3,40	0,007	36,00	0,073	60,60	0,124

a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand

Schritt 2

Fläche	Beschreibung	Teilfläche			Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
		[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Steildach	0,117	0,117	22,12	85	0,099	0	0,000	15	0,018
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	0,042	0,042	7,94	70	0,029	0	0,000	30	0,013
Fläche 3	Pflaster mit offenen Fugen	0,083	0,083	15,69	35	0,029	50	0,042	15	0,012
Fläche 4	durchlässiges Pflaster	0,075	0,075	14,18	12	0,009	80	0,060	8	0,006
Fläche 5	wassergebundene Deckschicht	0,008	0,008	1,51	50	0,004	20	0,002	30	0,002
Fläche 6		0,000								
Fläche 7		0,000								
Fläche 8		0,000								
Fläche 9		0,000								
Fläche 10		0,000								
Summe		0,325	0,325	61,44	52,58	0,171	31,72	0,103	15,69	0,051

Bild 2: Aufteilung bebaute Flächen gem. A-RW 1

1.3 Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen, Ermittlung der a3-g3-v3-Werte

Das Entwässerungskonzept für Regenabflüsse des B-Plans Nr. 22 sieht vor, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung zugeführt wird.

Für die Verkehrsflächen in Form von Fahrbahn und Stellplätzen sind Sickermulden geplant. Die Dachentwässerung wird in Rohrrigolen eingeleitet. Die Ableitung des Niederschlagswassers der Gehwege und Terrassen erfolgt mittels Flächenversickerung

Unter Berücksichtigung einer Versickerung der Regenabflüsse betragen die a3-g3-v3-Werte:

Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: EZG B-Plan 22

Schritt 1 Schritt 2 **Schritt 3** Schritt 4

Name Teilgebiet: Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): [ha]

a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Schritt 3

Fläche	Maßnahme	Größe [ha]	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
			[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Steildach Rohr-/Rigolenversickerung	0,099	0	0,000	100	0,099	0	0,000
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen Flächenversickerung	0,029	0	0,000	83	0,024	17	0,005
Fläche 3	Pflaster mit offenen Fugen Mulden-/Beckenversickerung	0,029	0	0,000	87	0,025	13	0,004
Fläche 4	durchlässiges Pflaster Mulden-/Beckenversickerung	0,009	0	0,000	87	0,008	13	0,001
Fläche 5	wassergebundene Deckschicht Flächenversickerung	0,004	0	0,000	83	0,003	17	0,001
Fläche 6								
Fläche 7								
Fläche 8								
Fläche 9								
Fläche 10								

Zusammenfassung a-g-v-Berechnung

	Größe [ha]	Abfluss (a) [%]	Abfluss (a) [ha]	Versickerung (g) [%]	Versickerung (g) [ha]	Verdunstung (v) [%]	Verdunstung (v) [ha]
Summe	0,171	0,00	0,000	93,78	0,160	6,22	0,011

Bild 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen gem. A-RW 1

1.4 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Der Vergleich zwischen dem Referenzzustand zur Planung des Regenabflusses zeigt bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz im Fall 1 und 2, dass die Minimal- und Maximalabweichungen für Versickerung und Verdunstung nicht eingehalten werden (s. Bilder 4, 5 und 6).

Berechnungsschritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das Teilgebiet: EZG B-Plan 22

Schritt 1: Potenziell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)

Landkreis / Region	Fläche	Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5)	0,529 [ha]	3,4 [%]	0,018 [ha]	36,0 [%]	0,190 [ha]	60,6 [%]	0,321 [ha]

Schritt 2 - 3: Zusammenfassung veränderter Zustand (a-g-v-Berechnung)

	Fläche	Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
Nicht versiegelte Flächen im veränderten Zustand	0,204 [ha]	3,4 [%]	0,007 [ha]	36,0 [%]	0,073 [ha]	60,6 [%]	0,124 [ha]
Versiegelte Flächen im veränderten Zustand	0,154 [ha]			31,7 [%]	0,103 [ha]	15,7 [%]	0,051 [ha]
Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil	0,171 [ha]	0,0 [%]	0,000 [ha]	93,8 [%]	0,160 [ha]	6,2 [%]	0,011 [ha]
Summe veränderter Zustand	0,529 [ha]	1,3 [%]	0,007 [ha]	63,7 [%]	0,337 [ha]	35,0 [%]	0,185 [ha]

Schritt 4

Bewertung der Wasserbilanz für die Teilfläche des Bebauungsplangebietes

Bewertungskriterien Wasserhaushalt	Zulässiger Maximalwert:	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“.	0,044 [ha]	0,044 [ha]	0,217 [ha]	0,347 [ha]
Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.	Zulässiger Minimalwert: 0,000 [ha]	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]
Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“.	0,097 [ha]	0,097 [ha]	0,270 [ha]	0,400 [ha]
Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt der Teilfläche des Bebauungsplangebietes als extrem geschädigt.	Zulässiger Minimalwert: 0,000 [ha]	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Bild 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz - Wasserbilanz des gesamten Bebauungsplans

Bebauungsplan: B-Plan 22 Rieseby
 Naturraum: Rendsburg-Eckernförde
 Landkreis / Region: Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5)

Teilinzugsgebiet	a [%]	a [ha]	g [%]	g [ha]	v [%]	v [ha]
<input checked="" type="checkbox"/> EZG B-Plan 22	1,3	0,007	63,7	0,337	35,0	0,185

Daten Teilgebiete laden | Ausgewählte Eingaben löschen | Alle Eingaben löschen

Berechnen

	Gesamtfläche	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
Bebauungsplan Gebiet gesamt	0,529 [ha]	1,3 [%]	0,007 [ha]	63,7 [%]	0,337 [ha]	35,0 [%]	0,185 [ha]
Potenziell naturnaher Referenzzustand	0,529 [ha]	3,4 [%]	0,018 [ha]	36,0 [%]	0,190 [ha]	60,6 [%]	0,321 [ha]

Bewertung der Wasserbilanz für das Bebauungsplangebietes:

Bewertungskriterien Wasserhaushalt	Zulässiger Maximalwert:	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“.	0,044 [ha]	0,044 [ha]	0,217 [ha]	0,347 [ha]
I.A. keine weiteren Nachweise erforderlich!	Zulässiger Minimalwert: 0,000 [ha]	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]
Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.	Wasserhaushalt extrem geschädigt			
Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“.	0,097 [ha]	0,097 [ha]	0,270 [ha]	0,400 [ha]
Lokale Überprüfungen sind erforderlich!	Zulässiger Minimalwert: 0,000 [ha]	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]
Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt als extrem geschädigt.				
Lokale und regionale Überprüfungen sind erforderlich!				

Diagramm speichern

Bild 5: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Wasserbilanz - gem. A-RW 1

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Einzugsgebiet: B-Plan 22 Rieseby
Naturraum: Rendsburg-Eckernförde
Landkreis/Region: Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5)

Teileinzugsgebiete

Teileinzugsgebiet: EZG B-Plan 22
a-g-v-Werte: a: 1,30 % 0,007 ha g: 63,70 % 0,337 ha v: 35,00 % 0,185 ha

Gesamtes Einzugsgebiet

Gesamtfläche: 0,529 ha
a-g-v-Werte: a: 1,32 % 0,007 ha g: 63,71 % 0,337 ha v: 34,97 % 0,185 ha

Potentiell naturnahes Einzugsgebiet (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 0,529 ha
a-g-v-Werte: a: 3,40 % 0,018 ha g: 36,00 % 0,190 ha v: 60,60 % 0,321 ha

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 1

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte: (+5%) a: 0,044 ha g: 0,217 ha v: 0,347 ha

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte: (-5%) a: 0,000 ha g: 0,164 ha v: 0,294 ha

Einhaltung
der Grenzwerte: a: Änderung von +/- 5 % eingehalten
g: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten
v: Änderung von +/- 5 % nicht eingehalten

Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz: Fall 2

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte: (+15%) a: 0,097 ha g: 0,270 ha v: 0,400 ha

Zulässige Veränderung
a-g-v-Werte: (-15%) a: 0,000 ha g: 0,111 ha v: 0,241 ha

Einhaltung
der Grenzwerte: a: Änderung von +/- 15 % eingehalten
g: Änderung von +/- 15 % nicht eingehalten
v: Änderung von +/- 15 % nicht eingehalten

Bild 6: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1

Somit wird der Wasserhaushalt extrem geschädigt. In dem nachfolgenden RW-Entwässerungskonzept soll die Abflussmenge aus dem Baugebiet durch eine vollständige Versickerung und teilweise Verdunstung des anfallenden Niederschlagwassers minimiert werden.

2. Konzept für den Regenwasserabfluss

2.1 Geplante Regenwasserentwässerung

Das RW-Konzept sieht für die Fahrbahn eine Teilversiegelung mittels Pflaster mit Drainfugen vor. Die Stellplätze sollen in durchlässigem Pflaster (Rasengittersteine o.ä.) befestigt werden. Regenabfluss, der nicht über die Drainfugen und dem durchlässigen Pflasterbelag zur Versickerung gebracht wird, wird von den quer- und längsgeneigten Oberflächen über Pflasterrinnen 3 Sickermulden zugeführt. Das Oberflächenwasser wird somit über die belebte Oberbodenzone dem Grundwasser mittels Versickerung zugeführt.

Die dezentrale Versickerung der Dachflächen erfolgt über 5 Rigolen/Rohrrigolen. Gehwege und Terrassen entwässern über Quer- und Längsneigungen in die angrenzenden Grünflächen weites gehend als Flächenversickerung

Das Entwässerungskonzept ist als Lageplan in der **Anlage 3** dargestellt.

Somit erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des B-Plans Nr. 22 mittels Teilversickerung auf den Verkehrsflächen und weiterer Verdunstung sowie Versickerung in Rasenmulden und Rigolen/Rohrrigolen.

2.2 Baugrundverhältnisse

Bei dem Planareal handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche. Aufgrund dieser Tatsache fußt das RW-Konzept vorläufig auf einer vollständigen Versickerung des Niederschlagswassers. Die Ergebnisse der Baugrundsondierungen liegen bis Jahresende vor. Sollten aus den Baugrundaufschlüssen andere Erkenntnisse erwachsen, wird eine Anpassung des RW-Konzeptes vorgenommen.

Für die überschläglichen Berechnungen der Sickeranlagen unter Pkt. 2.3 wird für die Rohrrigolen ein K_f -Wert von $1,0 \times 10^{-4}$ m/s und die Sickermulden $1,0 \times 10^{-5}$ m/s in Ansatz gebracht.

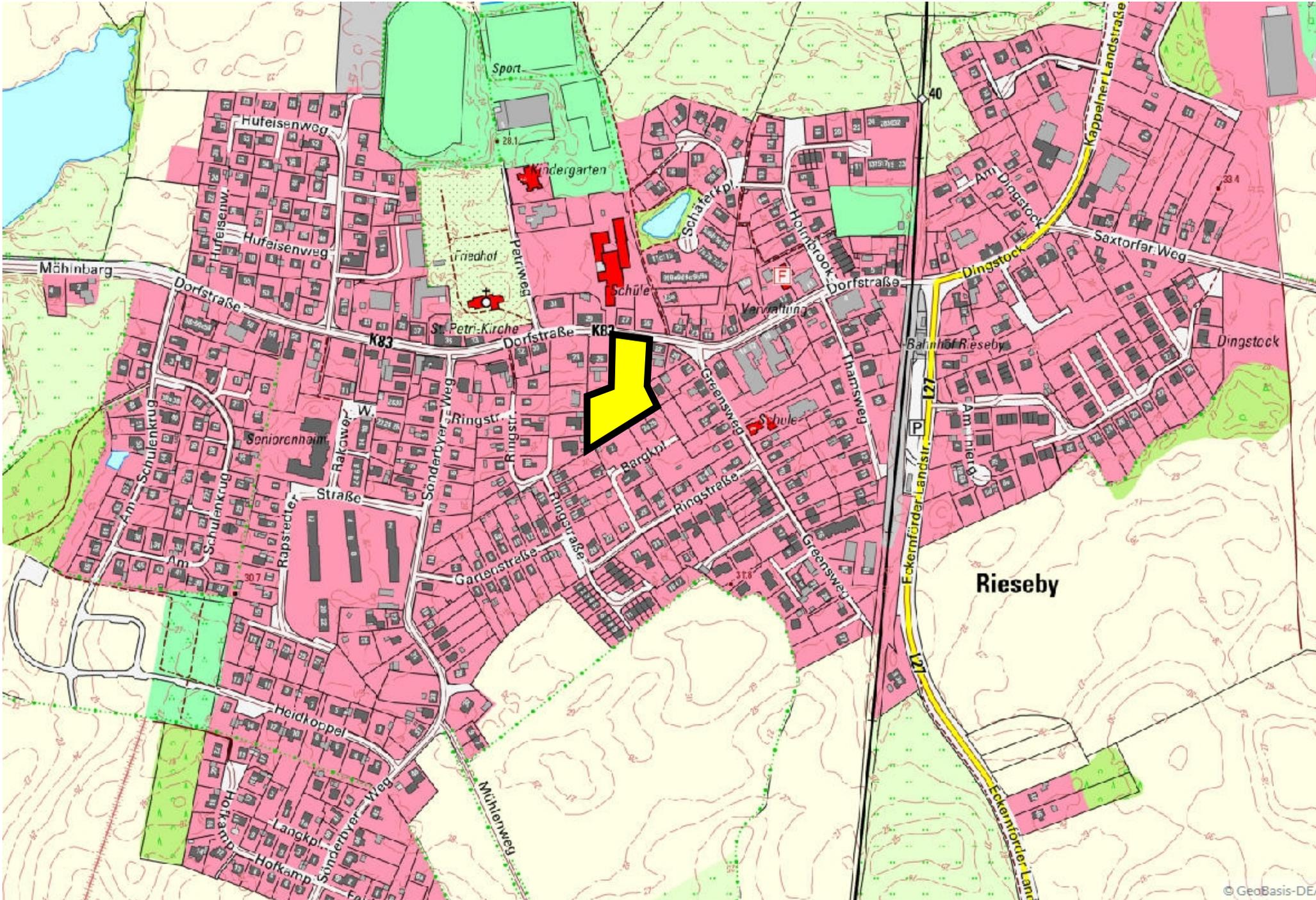
2.3 Sickeranlagen

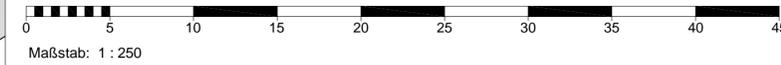
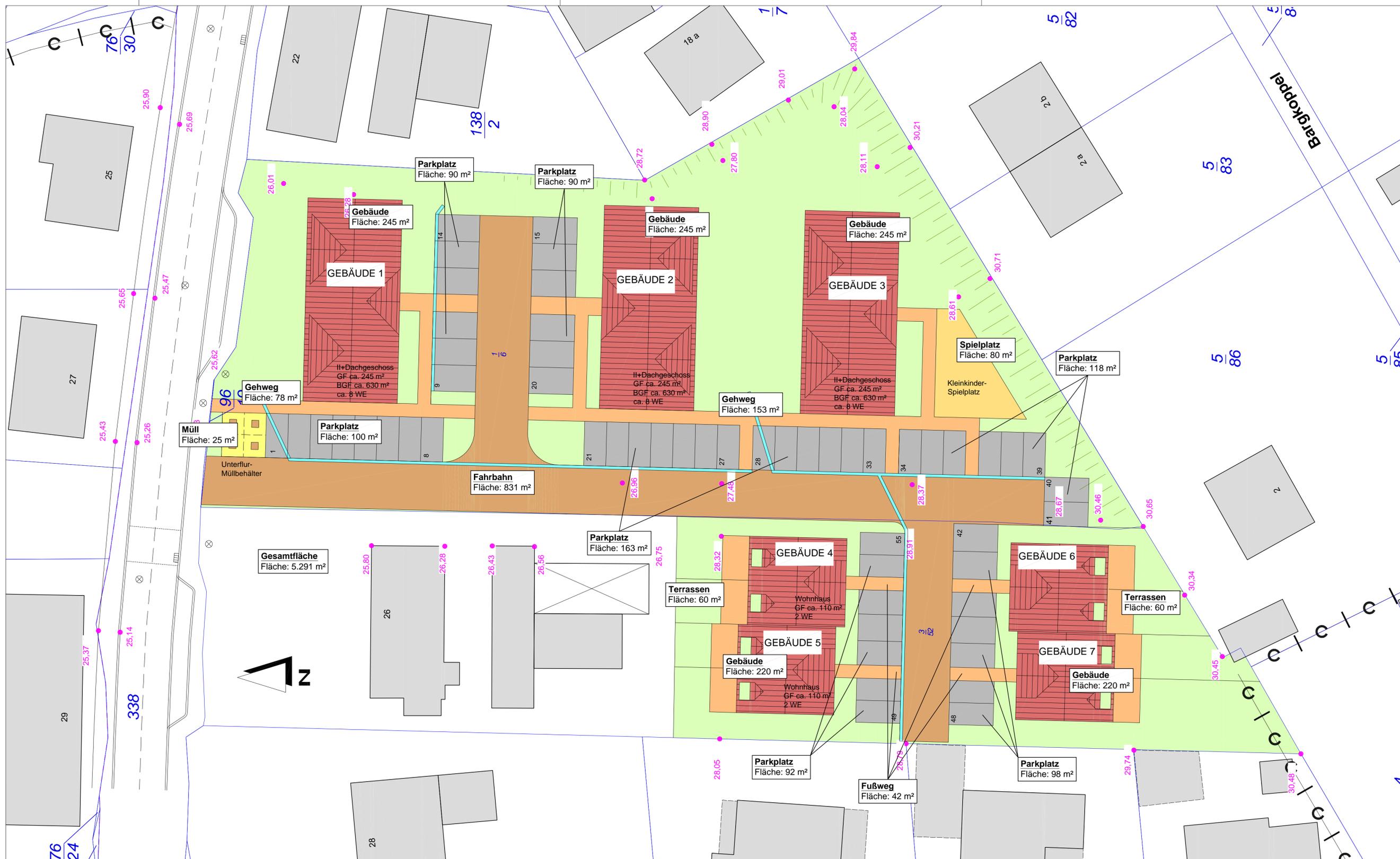
Mit den örtlichen Regendaten, Spalte-Nr. 34, Zeilen-Nr. 9 gem. KOSTRA-DWD 2010R (siehe **Anlage 4**) und der ermittelten abflusswirksamen Fläche (s. **Anlage 5**) wurden die Bemessungen der Sickermulden und Rigolen/Rohrrigolen nach DWA-A138 vorgenommen.

Der rechnerische Einstau in den Sickermulden liegt für das 5-jährige Regenereignis jeweils unter 30 cm.

Die Ergebnisse der überschläglichen Berechnungen sind für die Sickermulde und Rigolen in der **Anlage 6** enthalten.

Das auf den versiegelten Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird als normal verschmutzt und somit gem. DWA-A 138 als tolerierbarer Niederschlagsabfluss eingestuft.





Änderungen/Ergänzungen			
Nr.:	Art der Änderung	Name:	Datum:
8:	-	-	-
7:	-	-	-
6:	-	-	-
5:	-	-	-
4:	-	-	-
3:	-	-	-
2:	-	-	-
1:	-	-	-

HR Haase + Reimer Ingenieure
 Straßenbau, Abwassertechnik, Verkehrsplanung, Bauregie
 Alte Landstraße 7 // 24866 Busdorf // Tel.: 0 46 21 - 932 33 33 // hr-ing (at)-online.de

HR-Projekt-Nr.: 20001
 bearbeitet: Haase
 gezeichnet: Suhr
 geprüft: [Signature]
 Datum: 02.12.2020

Status: **Vorentwurf**

Bezeichnung d. Maßnahme:
**Erschließung B-Plan Nr. 22
 in der Gemeinde Rieseby**

Bauherr: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Planbez.:
**Lageplan
 Flächenbefestigungen**

Maßstab: 1 : 250
 Anlage Nr.: 2
 Blatt Nr.: 1

Grundplan hergestellt:	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	Ergänzungen:
------------------------	--	--------------



Anlage:

PROJEKT:

Erschließung B-Plan Nr. 22

02.12.2020

in der Gemeinde Rieseby

Datum:

hier: Flächenzusammenstellung

Gebäude

Wohnblöcke	245,00 m2
	245,00 m2
	245,00 m2
Reihenhäuser	220,00 m2
	220,00 m2
	1.175,00 m2

Verkehrsflächen

Fahrbahn	831,00 m2
Parkplätze	100,00 m2
	90,00 m2
	90,00 m2
	163,00 m2
	118,00 m2
	98,00 m2
	92,00 m2
	751,00 m2
Gehwege	78,00 m2
	153,00 m2
	42,00 m2
	273,00 m2
Terrassen	60,00 m2
	60,00 m2
	120,00 m2
Spielplatz	80,00 m2
Müll	25,00 m2

Grünflächen 2.036,00 m2**Gesamtfläche** 5.291,00 m2

Bemerkung:



Änderungen/Ergänzungen			
Nr.:	Art der Änderung	Name:	Datum:
8:	-	-	-
7:	-	-	-
6:	-	-	-
5:	-	-	-
4:	-	-	-
3:	-	-	-
2:	-	-	-
1:	-	-	-

Haase + Reimer Ingenieure
 Straßenbau, Abwassertechnik, Verkehrsplanung, Bauregie
 Alte Landstraße 7 // 24866 Busdorf // Tel.: 0 46 21 - 932 33 33 // hr-ing (at)-online.de

HR-Projekt-Nr.: 20001
 bearbeitet: Haase
 gezeichnet: Suhr
 geprüft: [Signature]
 Datum: 02.12.2020

Status: **Vorentwurf**

Bezeichnung d. Maßnahme:
**Erschließung B-Plan Nr. 22
 in der Gemeinde Rieseby**

Bauherr: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Planbez.: **RW-Konzept**

Pinneberg, den

Maßstab: 1 : 250
 Anlage Nr.: 3
 Blatt Nr.: 1

Grundplan hergestellt:	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	Ergänzungen:
------------------------	--	--------------

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 34, Zeile 9
 Ortsname : Rieseby (SH)
 Bemerkung :
 Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	152,4	194,9	219,8	251,2	293,8	336,3	361,2	392,6	435,2
10 min	119,9	149,4	166,6	188,3	217,8	247,2	264,5	286,2	315,6
15 min	98,9	122,6	136,5	154,0	177,8	201,5	215,4	232,9	256,7
20 min	84,1	104,5	116,4	131,5	151,8	172,2	184,1	199,2	219,5
30 min	64,8	81,2	90,8	102,9	119,4	135,8	145,4	157,5	174,0
45 min	48,2	61,4	69,2	78,9	92,2	105,4	113,2	122,9	136,2
60 min	38,3	49,7	56,4	64,7	76,1	87,5	94,1	102,5	113,9
90 min	28,4	36,7	41,6	47,7	56,1	64,4	69,3	75,4	83,8
2 h	22,9	29,6	33,5	38,5	45,1	51,8	55,7	60,7	67,3
3 h	17,0	21,9	24,7	28,4	33,3	38,1	41,0	44,6	49,5
4 h	13,7	17,6	19,9	22,8	26,8	30,7	33,0	35,9	39,8
6 h	10,2	13,0	14,7	16,8	19,7	22,6	24,3	26,4	29,3
9 h	7,5	9,6	10,9	12,4	14,5	16,6	17,9	19,4	21,5
12 h	6,1	7,8	8,8	10,0	11,7	13,4	14,4	15,6	17,3
18 h	4,5	5,7	6,5	7,4	8,6	9,9	10,6	11,5	12,7
24 h	3,6	4,6	5,2	5,9	6,9	7,9	8,5	9,2	10,2
48 h	2,3	2,8	3,1	3,5	4,0	4,5	4,8	5,2	5,7
72 h	1,8	2,1	2,3	2,6	2,9	3,3	3,5	3,7	4,1

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
 D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
 rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

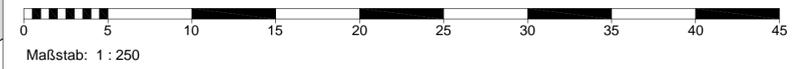
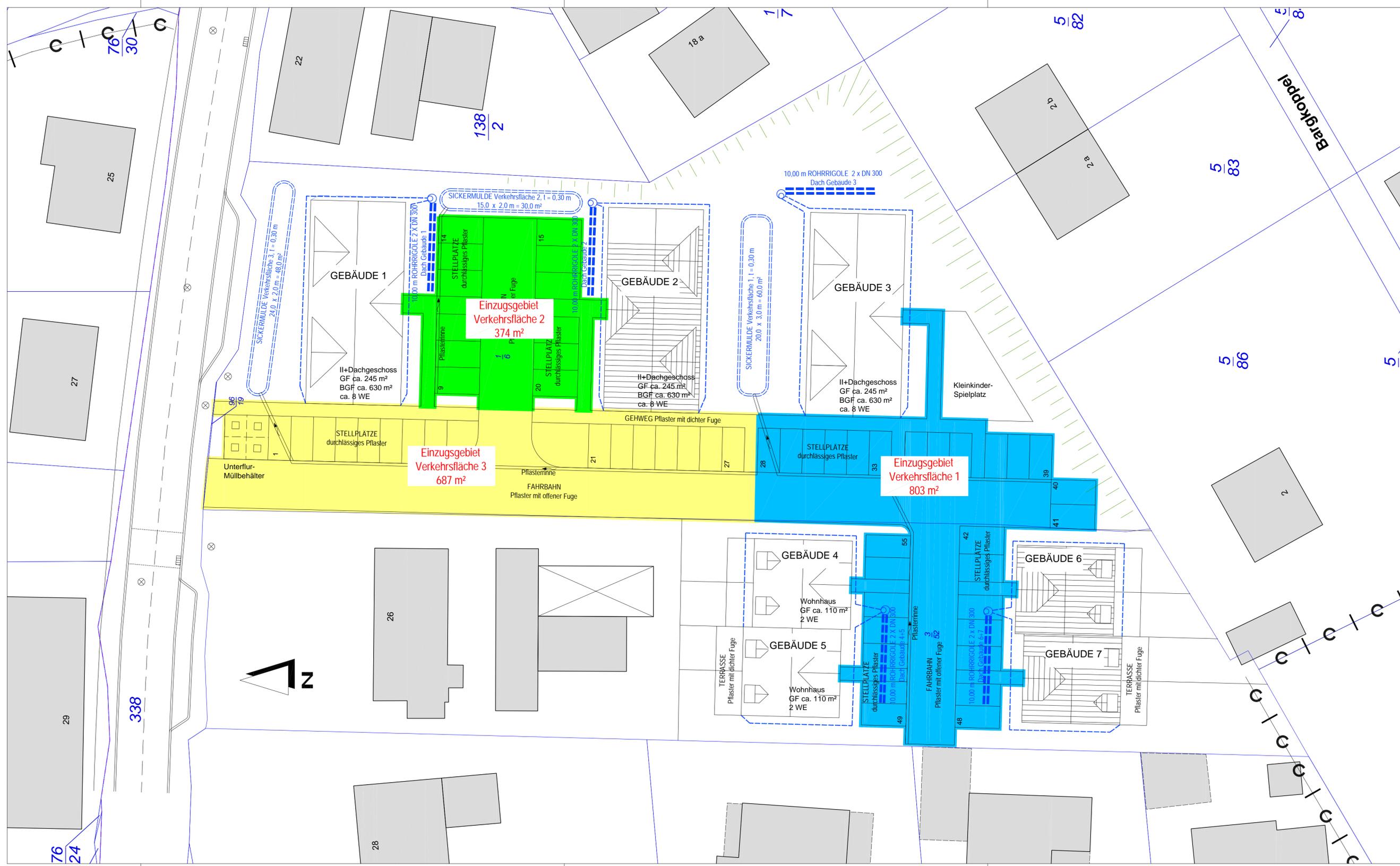
Für die Berechnung wurden folgende Klassenwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Niederschlagshöhen hN [mm] je Dauerstufe			
		15 min	60 min	24 h	72 h
1 a	Faktor [-]	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe
	[mm]	8,90	13,80	31,40	46,20
100 a	Faktor [-]	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe
	[mm]	23,10	41,00	88,50	105,90

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei $1 a \leq T \leq 5 a$ ein Toleranzbetrag von $\pm 10 \%$,
- bei $5 a < T \leq 50 a$ ein Toleranzbetrag von $\pm 15 \%$,
- bei $50 a < T \leq 100 a$ ein Toleranzbetrag von $\pm 20 \%$

Berücksichtigung finden.



Änderungen/Ergänzungen			
Nr.:	Art der Änderung	Name:	Datum:
8:	-	-	-
7:	-	-	-
6:	-	-	-
5:	-	-	-
4:	-	-	-
3:	-	-	-
2:	-	-	-
1:	-	-	-

HR Haase + Reimer Ingenieure
 Straßenbau, Abwassertechnik, Verkehrsplanung, Bauregie
 Alte Landstraße 7 // 24866 Busdorf // Tel.: 0 46 21 - 932 33 33 // hr-ing (at)l-online.de

HR-Projekt-Nr.: 20001
 bearbeitet: Haase
 gezeichnet: Suhr
 geprüft: [Signature]
 Datum: 02.12.2020

Status: **Vorentwurf**

Bezeichnung d. Maßnahme:
**Erschließung B-Plan Nr. 22
 in der Gemeinde Rieseby**

Bauherr: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pinneberg, den	Planbez.:	Lageplan Einzugsgebiete Sickermulden
	Maßstab:	Anlage Nr.: 5 Blatt Nr.: 1

Grundplan hergestellt:	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	Ergänzungen:
------------------------	--	--------------

PROJEKT: Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby	Anlage: 02.12.2020 Datum:
---	------------------------------

Projekt-Basisdaten Ing. Sheets©20180301/Basis

hier:

Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 22
Projektbezeichnung: in der Gemeinde Rieseby

Lage
Straße / Nr. _____
PLZ / Ort _____

Kataster
Gemarkung _____
Flur _____
Flurstück _____

Bauherr / Anschrift
Name/Bezeichnung _____
Straße / Nr. _____
PLZ / Ort _____
Tel.: _____
Fax: _____
mail: _____

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R Klassenfaktor = DWD-Vorgabe

KOSTRA-Datenbasis	2010R		Regenspende $r_{(0,T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten					
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	34							
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	9							
Ortsname:	Rieseby							
Bemerkung:								
Zeitspanne:	Jan.- Dez.							
KOSTRA:2010R Sp.:34 Ze.:9 Ort:Rieseby Zeitraum: Jan.- Dez.								
			1	2	5	30	100	
			152,4	194,9	251,2	361,2	435,2	
			119,9	149,4	188,3	264,5	315,6	
			98,9	122,6	154,0	215,4	256,7	
			84,1	104,5	131,5	184,1	219,5	
			64,8	81,2	102,9	145,4	174,0	
			48,2	61,4	78,9	113,2	136,2	
			38,3	49,7	64,7	94,1	113,9	
			28,4	36,7	47,7	69,3	83,8	
			22,9	29,6	38,5	55,7	67,3	
			17,0	21,9	28,4	41,0	49,5	
			13,7	17,6	22,8	33,0	39,8	
			10,2	13,0	16,8	24,3	29,3	
			7,5	9,6	12,4	17,9	21,5	
			6,1	7,8	10,0	14,4	17,3	
			4,5	5,7	7,4	10,6	12,7	
			3,6	4,6	5,9	8,5	10,2	
			2,3	2,8	3,5	4,8	5,7	
			1,8	2,1	2,6	3,5	4,1	

Dimensionierung: Versickerungsanlagen/Rückhaltungen

Berechnungsregenspenden nach DIN 1986-100:2016-12 Klassenfaktor = 1

Berechnungsregenspenden für Dachflächen

Maßgebende Regendauer 5 Minuten	
Bemessung $r_{5,5} =$	l / (s · ha)
Notentwässerung $r_{5,100} =$	l / (s · ha)

Berechnungsregenspenden für Grundstücksflächen

Maßgebende Regendauer 5 Minuten	
Bemessung $r_{5,2} =$	l / (s · ha)
Notentwässerung $r_{5,30} =$	l / (s · ha)
Maßgebende Regendauer 10 Minuten	
Bemessung $r_{10,2} =$	l / (s · ha)
Notentwässerung $r_{10,30} =$	l / (s · ha)
Maßgebende Regendauer 15 Minuten	
Bemessung $r_{15,2} =$	l / (s · ha)
Notentwässerung $r_{15,30} =$	l / (s · ha)



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Rigole / Rohrrigole nach DWA-A 138

Ing. Sheets@20190326/Rig.Dr.

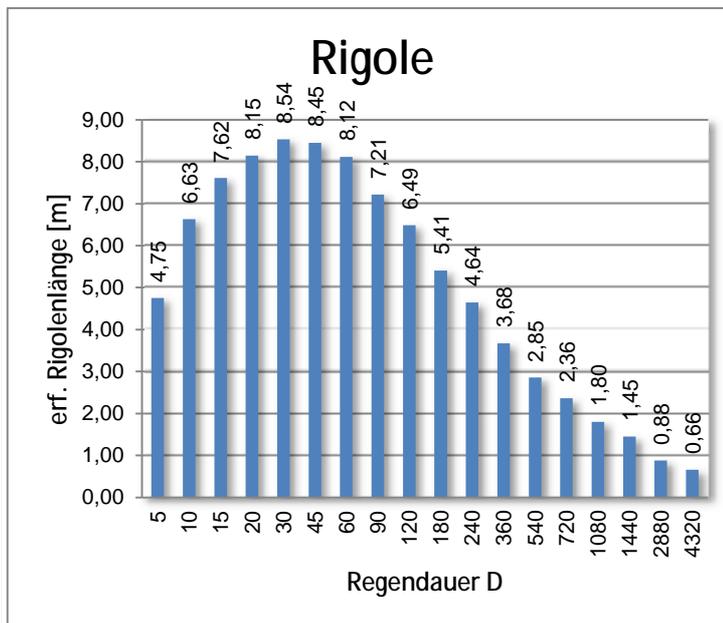
hier:

Eingabedaten: $L = [(A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}/1000) - V_{Sch}/(D \cdot 60 \cdot f_z)] / ((b_R \cdot h_R \cdot s_{RR}) / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f / 2)$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	245
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	0,80
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	196
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-04
Höhe der Rigole	h	m	0,65
Breite der Rigole	b_R	m	1,20
Speicherkoefizient des Füllmaterials der Rigole	s_R	1	0,33
Außendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_a	mm	320
Innendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_i	mm	300
gewählte Anzahl der Rohre in der Rigole	a	1	2
Gesamtspeicherkoefizient	s_{RR}	1	0,443
Mittlerer Drosselabfluss aus Rigole	Q_{Dr}	l/s	0,0
Wasseraustrittsfläche des Rohres	$A_{Austritt}$	cm ² /m	180
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2
Anrechenbares Schachtvolumen	V_{Sch}	m ³	0

örtliche Regendaten:

Regendauer D [min]	$r_{(D,5)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis L_{Rigole} [m]
5	251,2	4,75
10	188,3	6,63
15	154,0	7,62
20	131,5	8,15
30	102,9	8,54
45	78,9	8,45
60	64,7	8,12
90	47,7	7,21
120	38,5	6,49
180	28,4	5,41
240	22,8	4,64
360	16,8	3,68
540	12,4	2,85
720	10,0	2,36
1080	7,4	1,80
1440	5,9	1,45
2880	3,5	0,88
4320	2,6	0,66



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	30
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	102,9
erforderliche Rigolenlänge	L	m	8,5
erf. Rigolenspeicher:	[m ³]	V_R :	2,95
maßgebender Wasserzufluss [Q _{zu} = AU x 200 l/(sha)]	Q _{zu}	l/s	4
vorhandene Wasseraustrittsleistung Sickerrohr	Q _{Austritt}	l/s	31
rech. Entleerungszeit	tE	h	2

Bemerkung:

Rigolen Gebäude 1, 2 + 3



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Rigole / Rohrrigole nach DWA-A 138

Ing. Sheets@20190326/Rig.Dr.

hier:

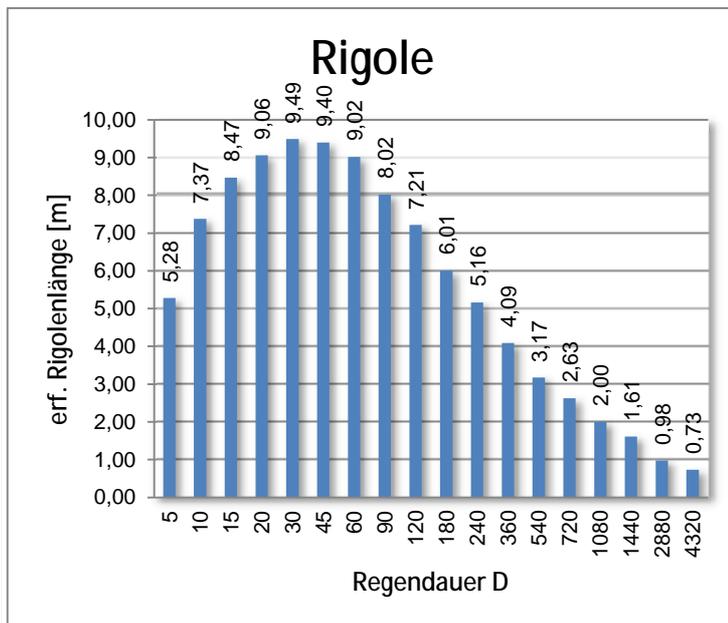
Eingabedaten: $L = [(A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}/1000) - V_{Sch}/(D \cdot 60 \cdot f_z)] / ((b_R \cdot h_R \cdot s_{RR}) / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f / 2)$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	280
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	0,78
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	218
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-04
Höhe der Rigole	h	m	0,65
Breite der Rigole	b_R	m	1,20
Speicherkoefizient des Füllmaterials der Rigole	s_R	1	0,33
Außendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_a	mm	320
Innendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_i	mm	300
gewählte Anzahl der Rohre in der Rigole	a	1	2
Gesamtspeicherkoefizient	s_{RR}	1	0,443
Mittlerer Drosselabfluss aus Rigole	Q_{Dr}	l/s	0,0
Wasseraustrittsfläche des Rohres	$A_{Austritt}$	cm ² /m	180
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2
Anrechenbares Schachtvolumen	V_{Sch}	m ³	0

örtliche Regendaten:

Regendauer D [min]	$r_{(D,5)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis L_{Rigole} [m]
5	251,2	5,28
10	188,3	7,37
15	154,0	8,47
20	131,5	9,06
30	102,9	9,49
45	78,9	9,40
60	64,7	9,02
90	47,7	8,02
120	38,5	7,21
180	28,4	6,01
240	22,8	5,16
360	16,8	4,09
540	12,4	3,17
720	10,0	2,63
1080	7,4	2,00
1440	5,9	1,61
2880	3,5	0,98
4320	2,6	0,73

KOSTRA:2010R Sp.:34 Ze.:9 Ort:Rieseby Zeitraum: Jan. - Dez.



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	30
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	102,9
erforderliche Rigolenlänge	L	m	9,5
erf. Rigolenspeicher:	[m ³]	V_R :	3,28
maßgebender Wasserzufluss [$Q_{zu} = AU \times 200$ l/(sha)]	Q_{zu}	l/s	4
vorhandene Wasseraustrittsleistung Sickerrohr	$Q_{Austritt}$	l/s	34
rech. Entleerungszeit	tE	h	2

Bemerkung:

Rigolen Gebäude 4 - 7



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets@20190326S.Muld

hier:

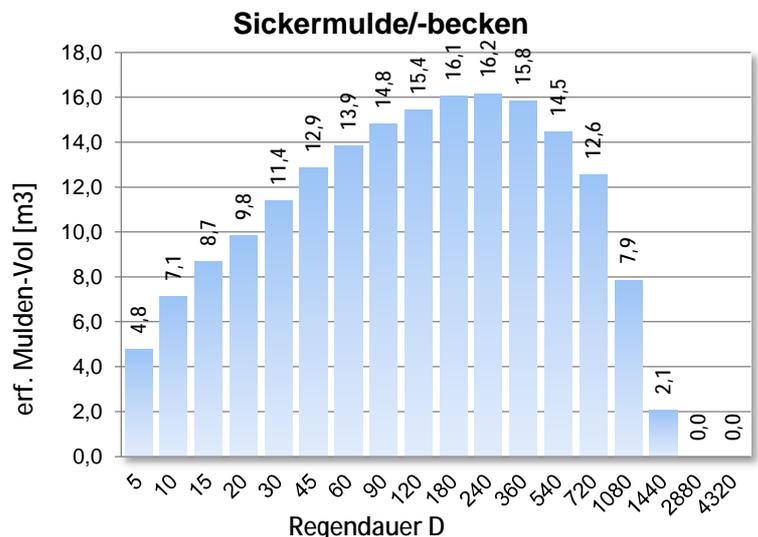
Eingabedaten: $V = [(A_u + A_s) * 10^{-7} * r_{D(n)} - A_s * k_f / 2] * D * 60 * f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	803
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	1	0,60
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	482
Versickerungsfläche	A_s	m ²	60,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2

örtliche Regendaten:

KOSTRA-2010R Sp.:34 Ze.:9 Ort:Rieseby Zeitraum: Jan.- Dez.

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis: V [m ³]
5	251,2	4,8
10	188,3	7,1
15	154,0	8,7
20	131,5	9,8
30	102,9	11,4
45	78,9	12,9
60	64,7	13,9
90	47,7	14,8
120	38,5	15,4
180	28,4	16,1
240	22,8	16,2
360	16,8	15,8
540	12,4	14,5
720	10,0	12,6
1080	7,4	7,9
1440	5,9	2,1
2880	3,5	0,0
4320	2,6	0,0



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	22,8
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	16,2
gewählte Mulden/Beckenlänge: [Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m	20,00
gewählte Mulden/Beckenbreite: [Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m	3,00
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m ²	60,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,27
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	15,0

Bemerkung:

Sickermulde Verkehrsflächen 1



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets@20190326S.Muld

hier:

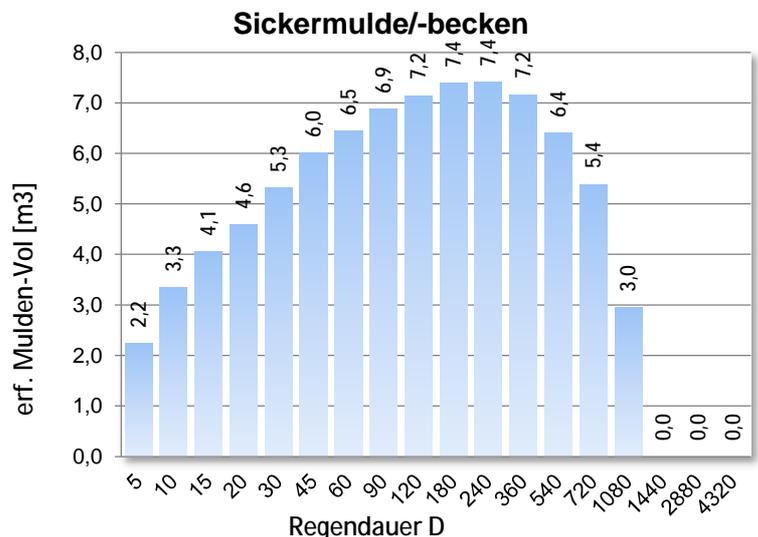
Eingabedaten: $V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	374
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m		0,60
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	224
Versickerungsfläche	A_s	m^2	30,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jah	5
Zuschlagsfaktor	f_z		1,2

örtliche Regendaten:

KOSTRA-2010R Sp.:34 Ze.:9 Ort:Rieseby Zeitraum: Jan.- Dez.

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis: V [m ³]
5	251,2	2,2
10	188,3	3,3
15	154,0	4,1
20	131,5	4,6
30	102,9	5,3
45	78,9	6,0
60	64,7	6,5
90	47,7	6,9
120	38,5	7,2
180	28,4	7,4
240	22,8	7,4
360	16,8	7,2
540	12,4	6,4
720	10,0	5,4
1080	7,4	3,0
1440	5,9	0,0
2880	3,5	0,0
4320	2,6	0,0



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	22,8
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	7,4
gewählte Mulden/Beckenlänge: [Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m	15,00
gewählte Mulden/Beckenbreite: [Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m	2,00
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m2	30,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,25
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	13,7

Bemerkung:

Sickermulde Verkehrsflächen 2



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets@20190326S.Muld

hier:

Eingabedaten: $V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	687
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	1	0,60
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	412
Versickerungsfläche	A_s	m ²	48,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2

örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis: V [m ³]
5	251,2	4,1
10	188,3	6,1
15	154,0	7,4
20	131,5	8,4
30	102,9	9,7
45	78,9	11,0
60	64,7	11,8
90	47,7	12,7
120	38,5	13,2
180	28,4	13,8
240	22,8	14,0
360	16,8	13,8
540	12,4	12,9
720	10,0	11,4
1080	7,4	7,8
1440	5,9	3,3
2880	3,5	0,0
4320	2,6	0,0

KOSTRA-2010R Sp.:34 Ze.:9 Ort:Rieseby Zeitraum: Jan.- Dez.

Sickermulde/-becken

erf. Mulden-Vol [m³]

Regendauer D

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	22,8
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	14,0
gewählte Mulden/Beckenlänge: [Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m	24,00
gewählte Mulden/Beckenbreite: [Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m	2,00
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m ²	48,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,29
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	16,2

Bemerkung:

Sickermulde Verkehrsflächen 3

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Marco Hinz Aktenzeichen: 621.41 Datum: 21.04.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-19/2021	

Benennung der neuen Straße südlich der Dorfstraße (B-Plan Nr. 22)

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	7.3.

Sachverhalt:

Anlässlich der Erschließung des Bebauungsplans Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet südlich der Dorfstraße wird von der Verwaltung die Vergabe eines neuen Straßennamens angeregt. Es sollen mehrere Objekte mit bis zu 27 Wohneinheiten geschaffen werden. Zur Klarheit und besseren Auffindbarkeit ist ein eigenständiger Straßename dienlich.

In der Regel werden, wenn möglich und sinnvoll, alte historische Gemarkungen und Flurnamen als Straßennamen verwendet. Ggf. kann es hier noch einen historischen Bezug geben, der für die Namensfindung herangezogen werden kann.

Die kommunalen Gremien werden gebeten, über in Frage kommende Straßennamen zu beraten und abzustimmen. Sofern kein neuer Straßename vergeben werden soll, erfolgt durch die Verwaltung der Hinweis, dass die Objekte unter der Bezeichnung „Dorfstraße 24 a - ???“ geführt werden wird.

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen, der neuen Straße südlich der Dorfstraße (B-Plan Nr. 22) den Straßennamen „_____“ zu geben. Alle anfallenden Kosten für die Beschilderung hat der Vorhabenträger zu tragen.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 632.6; 621.41 Datum: 19.04.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-14/2021	

Weiteres Vorgehen im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby" einschl. Veränderungssperre

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	8.

Sachverhalt:

Letztmalig wurde in dieser Angelegenheit in den gemeindlichen Gremien am 18.02. und 23.02.2021 beraten. Insoweit wird auf die Beschlussvorlage 15-BA-49/2020 verwiesen.

Die Gemeindevertretung Rieseby hatte im Ergebnis beschlossen, dass zum weiteren Vorgehen im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Rieseby“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Beschluss gefasst wird.

Das faunistische Gutachten soll dem LLUR zur Beurteilung der sich daraus ergebenden Konsequenzen für ein Genehmigungsverfahren zu übermitteln werden.

Ferner sind die rechtlichen Umstände im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Veränderungssperre fachanwaltlich zu klären.

Mit Schreiben vom 01.03.2021 wurde durch die Verwaltung das faunistische Gutachten an die Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H. (LLUR) übermittelt. Es wurde auf das erhöhte Konfliktrisiko hingewiesen, mit der Bitte dies im laufenden Verfahren zu prüfen und eine schriftliche Stellungnahme diesbezüglich abzugeben. Das LLUR teilte hierzu am 03.03.2021 mit, dass das Gutachten bei Wiederaufnahme der Verfahren zum Windpark Rieseby der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als weitere Erkenntnisquelle zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren wurde das Anschreiben der Verwaltung und das Gutachten der Oberen Naturschutzbehörde (im Hause des LLUR) übermittelt.

Am 22.03.2021 wurde durch das LLUR mitgeteilt, dass die im Gutachten geschilderten Sachverhalte aus heutiger Sicht nicht zu einer generellen Versagung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR2_RDE_009 führen. Gleichwohl werden die vorgebrachten Inhalte bei der Prüfung der Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der Klärung der rechtlichen Zusammenhänge mit dem Auslaufen der Veränderungssperre erfolgte eine Prüfung durch die Kanzlei Weissleder Ewer, Frau Prof. Dr. Leppin. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Fachausschusses vorgetragen.

Abstimmungstext:

- ohne Vorschlag.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Tore Weseler Aktenzeichen: 621.41 Datum: 04.03.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-9/2021	

**Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Rieseby für das Gebiet "Ehemaliger Edeka-Markt" südlich der Dorfstraße und östlich des Greensweges
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	9.

Sachverhalt:

Ein Vorhabenträger ist auf die Gemeinde Rieseby mit dem Wunsch der Überplanung des Bereiches des ehemaligen Edeka-Marktes südlich der Dorfstraße und östlich des Greensweges herangetreten.

Es ist geplant,

- altengerechtes/ barrierearmes Wohnen in Form von 4 Doppelhaus-Bungalows,
- einem Mehrfamilienhaus mit 8 Wohneinheiten (WE) mit Fahrstuhl und Tiefgarage sowie
- ein Wohn/ Geschäftshaus (3 - 4 WE) mit Nutzung Kaffee/Bäcker/Eisdiele im EG und weiterem Gewerbe und Wohnen im OG/DG

zu entwickeln. Insgesamt würden ca. 20 Wohneinheiten dort entstehen.

Das beabsichtige Vorhaben und der hierfür aufzustellende Bebauungsplan erfüllen die Voraussetzungen zur Anwendung der Regelungen über das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB. Die Grundfläche der zu überplanenden Fläche beträgt etwa 3.735 m² und das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ferner werden keine Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes konterkariert.

Abstimmungstext:

- 1.) Für das Gebiet „Ehemaliger Edeka-Markt“ südlich der Dorfstraße und östliche des Greensweges* wird der Bebauungsplan Nr. 24 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung von Wohnbauflächen sowie gewerblich genutzter Flächen für z. B. Kaffee/Bäcker/Eisdiele.
- 2.) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).
- 3.) Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soll das Planungsbüro Springer aus Busdorf beauftragt werden.
- 4.) Es ist ein Kostenerstattungsvertrag mit dem Vorhabenträger zu schließen.

- 5.) Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) kann im Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen werden
- 6.) Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

* ums. räumlicher Geltungsbereich (gehört zum Aufstellungsbeschluss)

Anlagen:

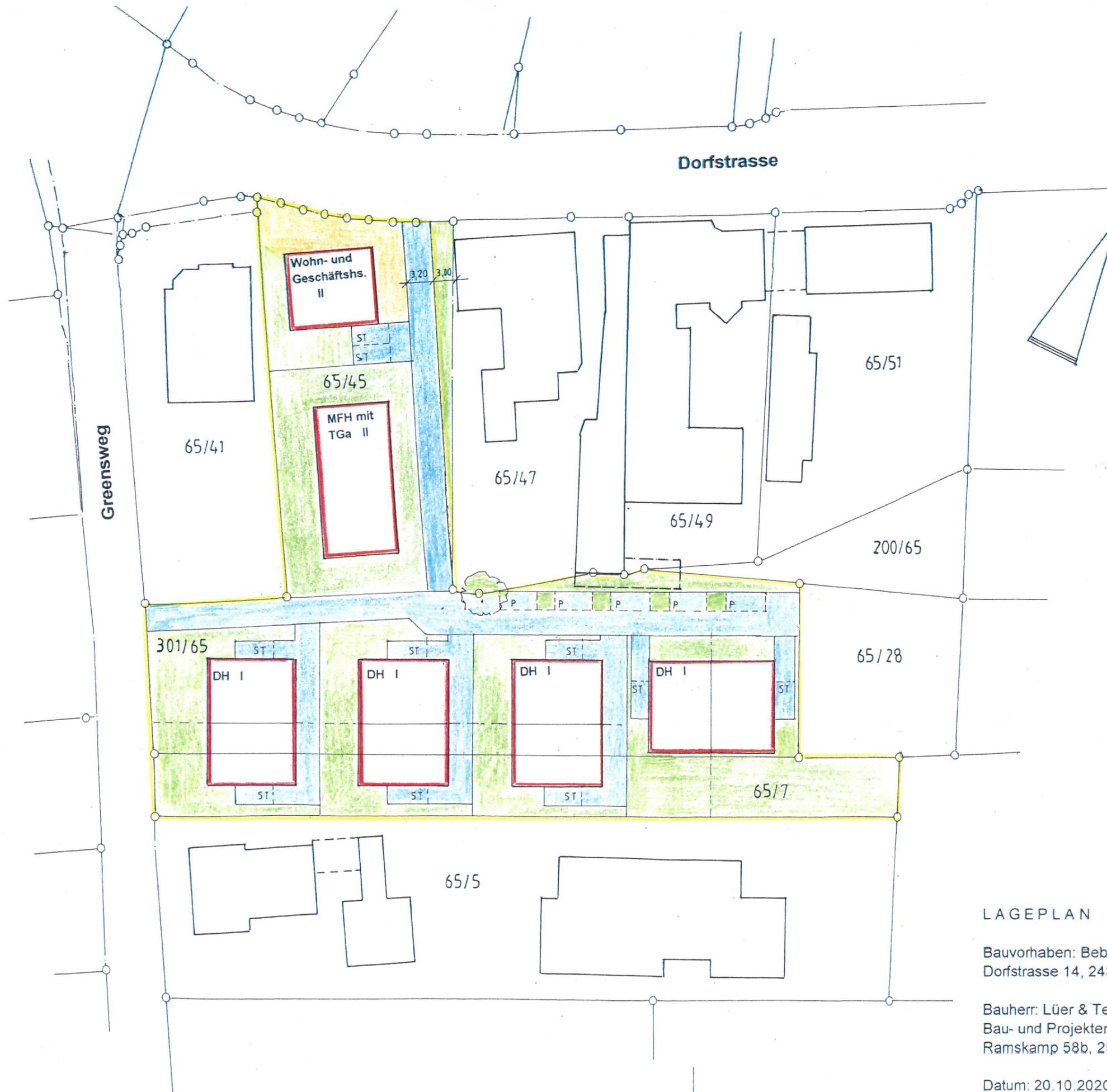
Geltungsbereich
Bebauungskonzept

BEBAUUNGSPLAN NR. 24 DER GEMEINDE RIESEBY

"Ehemaliger Edeka-Markt"

für ein Gebiet südlich der Dorfstraße und
östlich des Greensweges





LAGEPLAN M 1:500

Bauvorhaben: Bebauungsvorschlag
Dorfstrasse 14, 24354 Rieseby

Bauherr: Lür & Tesch
Bau- und Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Ramskamp 58b, 25337 Elmshorn, Tel. 04121-5793390

Datum: 20.10.2020

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 621.21 Datum: 19.04.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-13/2021	

Antrag der CDU-Fraktion auf Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in Rieseby

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	10.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 31.03.2021 wurde durch die CDU-Fraktion folgender Antrag gestellt:

Reisen mit Wohnmobilen/Campern sind eine der aufstrebenden Touristik-Branchen. In Deutschland existieren zu wenig Stellplätze (den über 450.000 allein Deutschland zugelassenen Reisemobilen stehen gerade 3.600 Stellplätze gegenüber).

Ein Parkplatz für Wohnmobile/Camper ist eine aktive Förderung des Tourismus der Region und des Einzelhandels in Rieseby. Nach aktuellen Studien geben Touristen dieser Branche knapp 50,00 €/Tag in den Regionen aus. Aufgrund des Angebotes von bezahlten Stellplätzen wird dem Trend des nicht erlaubten „Wildcampings“ bewusst entgegengewirkt und Rieseby als nachhaltiger Urlaubsort hervorgehoben.

Durch die Verwaltung erfolgt der Hinweis, dass es für einen Wohnmobilstellplatz neben einem Betreiber und dem passenden Grundstück auch der Bauleitplanung bedarf. Hierfür ist nach der derzeitigen Sachlage von ca. 2 Jahren auszugehen. Überdies ist zu prüfen, wo in der Gemeinde ein geeigneter Standort hierfür ist.

Abstimmungstext:

Es wird die Errichtung von Wohnmobilstellplätze befürwortet. Der Amtsverwaltung wird ein entsprechender Prüfauftrag erteilt.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion

Enrique Ruiz Hampel
Fraktionsvorsitzender CDU Rieseby
Holmbrook 4
24354 Rieseby
Tel.: 04355 / 9746
I.E.Ruiz@online.de

Rieseby, 31.03.2021

An
Bauausschußvorsitzender
Herrn Roland Axmann

Bürgermeisterin der Gemeinde Rieseby
Frau Doris Rothe-Pöhls

Herrn Gunnar Bock
Amtsdirektor Amt Schlei-Ostsee

Per mail

Antrag der CDU Fraktion Rieseby

Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in Rieseby

Beschlussvorschlag für den Bauausschuss:

Der Bauausschuss befürwortet die Einrichtung von Wohnmobilstellplätzen und gibt der Amtsverwaltung einen entsprechenden Prüfauftrag.

Begründung:

Reisen mit Wohnmobilen/Campers sind eine der aufstrebenden Touristik-Branchen. In Deutschland existieren zu wenige Stellplätze (den über 450.000 allein in Deutschland zugelassenen Reisemobilen stehen gerade 3.600 Stellplätze gegenüber).

Ein Parkplatz für Wohnmobile/Camper ist eine aktive Förderung des Tourismus der Region und des Einzelhandels in Rieseby. Nach aktuellen Studien geben Touristen dieser Branche knapp 50,00 €/Tag in den Regionen aus. Aufgrund des Angebotes von bezahlten Stellplätzen wird dem Trend des nicht erlaubtem „Wildcampings“ bewusst entgegengewirkt und Rieseby als nachhaltiger Urlaubsort hervorgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Enrique Ruiz Hampel

Fraktionsvorsitzender der CDU
in der Gemeindevertretung Rieseby

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 364.35 Datum: 20.04.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-16/2021	

Erörterung der möglichen Einrichtung von gemeindlichen Ausgleichsflächen

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	11.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung Rieseby wurde über den Antrag der BVR/SSW-Fraktion zur Einrichtung von Ausgleichsflächen beraten. Zum Sachverhalt wird auf die Beschlussvorlage 15-BA-1/2021 verwiesen.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, das Amt mit der Prüfung von Möglichkeiten zu beauftragen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich gilt es in Teilen zwischen Ausgleichsflächen und Ökokonten zu differenzieren. Ausgleichsflächen sind im Rahmen von konkreten Bauleitplanverfahren zu prüfen und ggf. nachzuweisen. In der Regel wird versucht, die Ausgleichsflächen im Bereich des jeweiligen Eingriffs vorzuhalten. Dies erfolgt zum Beispiel als Grünflächen, die sich an ein Baugebiet anschließen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch verbindliche Festsetzungen dauerhaft geschützt werden. Sofern keine geeigneten Flächen vorhanden sind, kann der Ausgleich auch an anderer Stelle erfolgen. Das Eigentum dieser Flächen muss nicht bei der Gemeinde sein. Die rechtsverbindliche Nutzung dieser Fläche ergibt sich in diesem Fall aus dem Bauleitplan.

Bei Ökokonten handelt es sich um Flächen, die sich im Eigentum befinden und in einem Prüfverfahren durch die Untere Naturschutzbehörde und der Ökokontoverordnung des Landes S.-H. als Ökokonto anerkannt wurden. Dabei sollten solche Flächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu anderen ökologisch sinnvollen Strukturen bestehen. Nach Prüfung durch den Kreis RD-ECK und den jeweiligen Entwicklungszielen auf dem Grundstück werden dann entsprechende Ökopunkte festgelegt. Neben den Ökopunkten besteht die Möglichkeit Flächenanteile für Kleingewässer und Knickstrukturen anerkennen zu lassen. Die Punkte bzw. Flächenanteile können dann entweder für eigene (gemeindliche) Projekte in Anspruch genommen oder am freien Markt für andere Projekte zum Kauf angeboten werden. Der Preis pro Punkt ist je nach Marktlage unterschiedlich und lag in der Vergangenheit bei ca. 3,00 € pro Punkt.

Im Rahmen der Genehmigung eines Ökokontos besteht die Verpflichtung, im Grundbuch sichern zu lassen, dass dieses Grundstück dauerhaft der naturschutzrechtlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Eine Bewirtschaftung und/oder Beweidung ist grundsätzlich in dem Rahmen möglich, wie es die Genehmigung des Kreises eröffnet.

Die Gemeinde Rieseby besitzt aktuell kein Ökokonto. Es bestehen verschiedene Ausgleichsflächen und eine sogenannte Poolfläche hinter der Schäferkoppel. Diese Fläche ist durch Bauleitplanung überplant aber nicht formal als Ökokonto anerkannt. Sie stellt Ausgleich für verschiedene Flächen im Gemeindegebiet dar. In der derzeitigen Betrachtung besteht noch ein freies Restkontingent von 5.520 m², die die Gemeinde für Projekte einsetzen kann.

Betrachtet man die derzeitigen Grundstücke der Gemeinde Rieseby, drängt sich aktuell nur eine denkbare Fläche für eine Entwicklung als Ökokonto aus. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 69/37, Flur 2, Gemarkung Basdorf. Dieses wird bereits jetzt teilweise als Poolfläche genutzt. Sie weist eine Fläche von ca. 2 ha auf und scheint gemäß Luftbild (2019) als Dauergrünland genutzt zu werden. Inwieweit eine Umnutzung von Dauergrünland unter Berücksichtigung des Dauergrünlandumbruchverbots möglich ist, wäre mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang diese Fläche durch Pachtverträge gebunden ist.

Weiterhin ist derzeit nicht erkennbar, dass über weitere geeignete Flächen verfügt wird, die als Ökokonto entwickelt werden könnten. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde erst Land erwerben müsste, bevor es als Ökokonto entwickelt werden kann. Unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage für den Ankauf von Grund und Boden erfolgt durch die Verwaltung an dieser Stelle der Hinweis, dass dies nicht wirtschaftlich abbildbar ist. Der Einkauf des Grundstücks mit allen Nebenkosten ist nicht durch die Vermarktung von Ökopunkten zu refinanzieren.

Für solche Fälle bestehen im Amt Schlei-Ostsee viele private Ökokonten, in die sich eine Gemeinde oder ein Vorhabenträger entsprechend einkaufen kann. Ebenso gibt es gewerbliche Makler, die mit Ökopunkten handeln. Der Eingriff würde dann ggf. nicht in Rieseby selbst kompensiert werden, aber zumindest in regionaler Nähe.

Aktuell ist eine wirtschaftliche Entwicklung von Ökopunkten nur auf dem Flurstück 69/37, Flur 2, Gemarkung Basdorf, denkbar. Weitere Flächen sind in der Gemeinde Rieseby nicht erkennbar. Ggf. notwendige Ausgleichsflächen werden in künftigen Bauleitplanverfahren geprüft. In diesen Fällen wäre dann mit dem jeweiligen Vorhabenträger zu verhandeln, dass der Ausgleich in Rieseby, im Vorhabengebiet, verbleibt.

Abstimmungstext:

Das im Sachverhalt dargelegte Prüfergebnis des Amtes wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde behält sich vor, Ökokonten zu entwickeln. Hinsichtlich der Teilfläche von ca. 2 ha auf dem Flurstück 69/37, Flur 2, Gemarkung Basdorf soll eine erste Vorprüfung mit der Unteren Natur-schutzbehörde erfolgen. Die Pachtverhältnisse sind diesbezüglich zu prüfen und zu berücksichtigen.

Ausgleichsflächen sollen zukünftig vorrangig im Vorhabengebiet selbst sichergestellt werden. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist ein Ausgleich an anderer Stelle zu prüfen.

Anlagen:

Übersichtskarte für mögliches Ökokonto

E 553008 m

N 6044716 m



N 6044184 m

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

1:2.000

E 552680 m

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 650.00 Datum: 20.04.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-17/2021	

Stellungnahme der Gemeinde zu einem Einbuchungsverfahren für verschiedene Flächen im Bereich Sönderby

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	12.

Sachverhalt:

Das Amtsgericht Eckernförde hat die Gemeinde Rieseby mit Schreiben vom 22.03.2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr Daniel Hüttermann, Sönderbyhof 1, 24354 Rieseby, beantragt hat für die bisher nicht gebuchten Flurstücke

- 33 der Flur 1 und
- 15 der Flur 2,

jeweils Gemarkung Sönderbyhof

ein Grundbuch anzulegen und sich als Eigentümer einzutragen. Zur Glaubhaftmachung des Antrages wurde vorgetragen:

Für das Flurstück 33 der Flur 1 Gemarkung Sönderbyhof, Lage Diestelkamp, 233 m² groß, besteht kein Grundbuch. Es ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation unter nicht ermittelte Eigentümer geführt.

Ebenso verhält es sich bei dem Flurstück 15 der Flur 2, Gemarkung Sönderbyhof, Lage Vordere Kuhkoppel, 56 m² groß. Auch dieses Grundstück wird beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation unter nicht ermittelte Eigentümer geführt.

Bei den beiden vorbezeichneten Flurstücken 33 und 15 handelt es sich um Grundstücke, die vollständig in der Örtlichkeit von den im Eigentumsbesitz des Antragstellers liegenden Hofgrundbesitz Sönderbyhof für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Ländereien umschlossen sind und die insgesamt einheitlich bewirtschaftet werden.

So ist der Antragsteller Eigentümer des das Flurstück 33 vollständig umschließenden Grundstücks, Flurstück 46/15 der Flur 1, Gemarkung Sönderbyhof mit einer Größe von 17.3286 Hektar. Es handelt sich um Ackerflächen, die seit Jahrzehnten nach Kenntnis des Antragstellers und Rückfragen beim Vorbesitzer einheitlich inklusive des schmalen Grundstücksstreifens, den das Flurstück 33 bildet, bewirtschaftet werden.

Derselbe Sachverhalt trifft auf das Flurstück 15 der Flur 2, Gemarkung Sönderbyhof zu. Dort ist der Antragsteller ebenfalls Eigentümer des diesen Grundstücksstreifen vollständig umschließenden Flurstücks 5/4 in einer Größe von 15.9167 Hektar. Auch hier ist der Streifen in der Örtlichkeit seit vielen Jahrzehnten nicht mehr vorhanden, bei beiden großen Ackerflächen, Flurstücke 46/15 und 5/4 inklusive der beiden vorbezeichneten zur Einbuchung angemeldeten Flurstücke werden insgesamt einheitlich ackerwirtschaftlich genutzt.

Da beide Flurstücke vollständig in den dem Antragsteller gehörenden Ländereien belegen sind und einheitlich zusammen mit den großen angrenzenden Ackerflächen seit Jahrzehnten bewirtschaftet werden, ist dem vorstehenden Einbuchungsantrag daher zu entsprechen.

Das Grundbuchamt beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen. Einwendungen gegen das beabsichtigte Einlegungsverfahren und die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer sind binnen eines Monats seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht Eckernförde – Grundbuchamt - schriftlich zu erheben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Ankündigung entsprechend verfahren werden.

Das Amtsgericht hat die Gemeinde Rieseby, auch als anliegender Eigentümer und zur Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die ehemalige Funktion als Weg, in diesem Verfahren beteiligt. Sofern Argumente vorliegen, die gegen eine Zuschreibung in das Eigentum des Antragstellers sprechen, sind diese dem Amtsgericht vorzutragen.

Gemäß Geoinformationssystem des Amtes Schlei-Ostsee handelt es sich um ein ca. 0,50 m breites Flurstück. Die Nutzung beider Flurstücke ist gemäß Katasteramt im Kern als Ackerland definiert. Lediglich das Flurstück 33 stellt 1 m² als Weg dar. In Richtung Sönderby grenzt kein gemeindliches Grundstück an das Flurstück heran. Richtung Basdorf schließt das Flurstück 100/1, Flur 1, Gemarkung Basdorf (ebenfalls ca. 0,50 m breit) an, welches sich im Grundstück der Gemeinde Rieseby befindet. Die Nutzung ist ebenfalls als Ackerland definiert.

Abstimmungstext:

Die Gemeinde Rieseby nimmt die beantragte Einbuchung der Flurstücke 33, Flur 1, und 15, Flur 2, beide Gemarkung Sönderbyhof zur Kenntnis. Bedenken werden gegen die beantragte Einbuchung nicht vorgebracht / in folgendem Umfang vorgebracht.

Anlagen:

Übersichtskarte
Öffentliche Bekanntmachung

E 553572 m

N 6043408 m



N 6042344 m

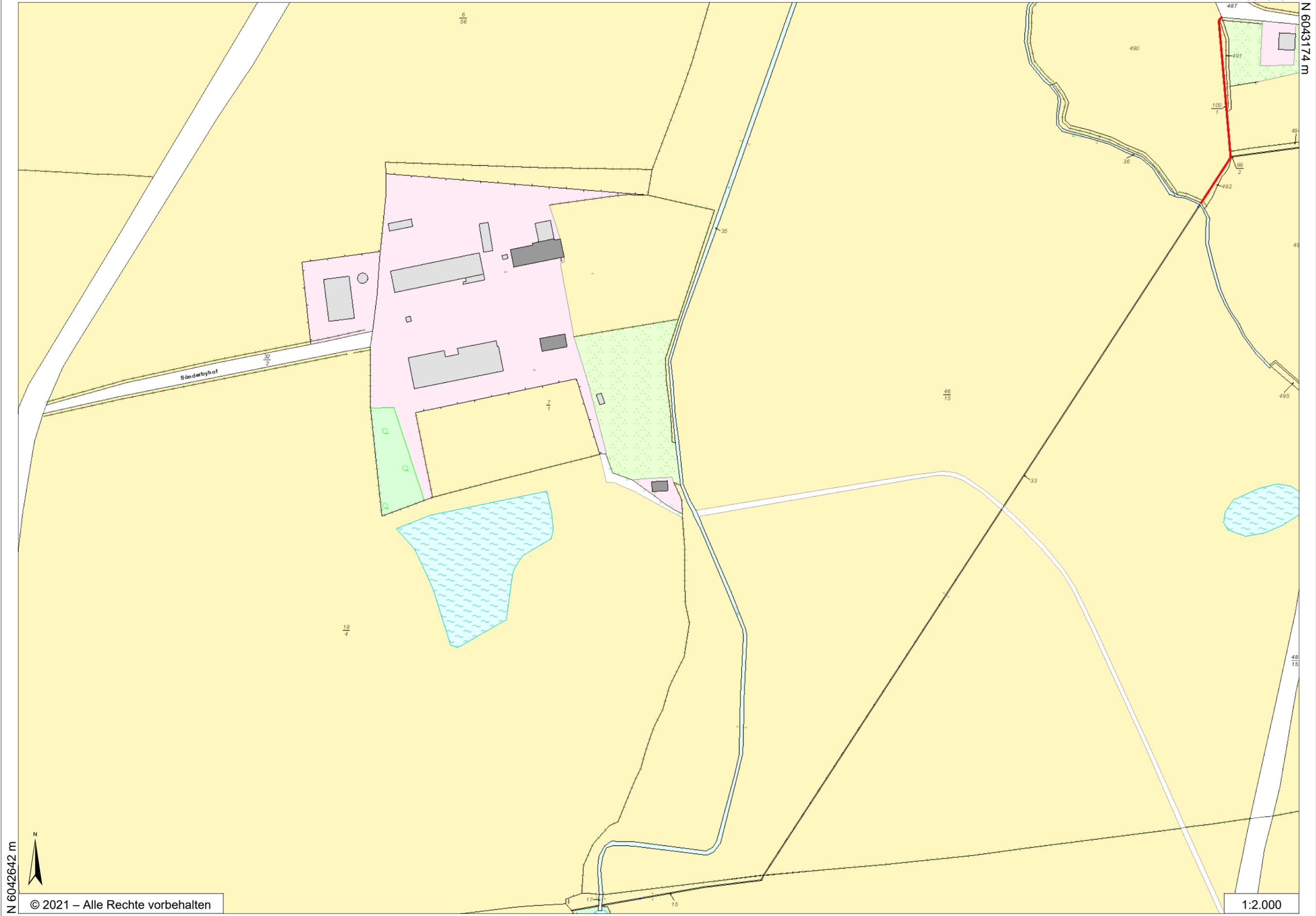
© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 552075 m

1:4.000

E 552926 m

N 6043174 m



N 6042642 m



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten
 E 552177 m

1:2.000

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Daniel Huttermann, Sönderbyhof 1, 24354 Rieseby
vertreten durch Notar Martin Borchert,

hat beantragt, für die bisher nicht gebuchten Flurstücke

- 33 der Flur 1 und
- 15 der Flur 2, jeweils Gemarkung Sönderbyhof

ein Grundbuch anzulegen und sich als Eigentümer einzutragen.
Zur Glaubhaftmachung des Antrages wurde vorgetragen:

Für das Flurstück 33 der Flur 1, Gemarkung Sönderbyhof, Lage Diestelkamp, 233 m² groß, besteht kein Grundbuch. Es ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation unter nicht ermittelte Eigentümer geführt.

Ebenso verhält es sich bei dem Flurstück 15 der Flur 2, Gemarkung Sönderbyhof, Lage Vorderer Kuhkoppel, 56 m² groß. Auch dieses Grundstück wird beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation unter nicht ermittelte Eigentümer geführt.

Bei den beiden vorbezeichneten Flurstücken 33 und 15 handelt es sich um Grundstücke, die vollständig in der Örtlichkeit von den im Eigentumsbesitz des Antragstellers liegenden Hofgrundbesitz Sönderbyhof für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Ländereien umschlossen sind und die insgesamt einheitlich bewirtschaftet werden.

So ist der Antragsteller Eigentümer des das Flurstück 33 vollständig umschließenden Grundstücks, Flurstück 46/15 der Flur 1, Gemarkung Sönderbyhof mit einer Größe von 17.3286 Hektar. Es handelt sich um Ackerflächen, die seit Jahrzehnten nach Kenntnis des Antragstellers und Rückfragen beim Vorbesitzer einheitlich inklusive des schmalen Grundstücksstreifens, den das Flurstück 33 bildet, bewirtschaftet werden.

Derselbe Sachverhalt trifft auf das Flurstück 15 der Flur 2, Gemarkung Sönderbyhof zu. Dort ist der Antragsteller ebenfalls Eigentümer des diesen Grundstücksstreifen vollständig umschließenden Flurstücks 5/4 in einer Größe von 15.9167 Hektar. Auch hier ist der Streifen in der Örtlichkeit seit vielen Jahrzehnten nicht mehr vorhanden, bei beiden großen Ackerflächen, Flurstücke 46/15 und 5/4 inklusive der beiden vorbezeichneten zur Einbuchung angemeldeten Flurstücke werden insgesamt einheitlich ackerwirtschaftlich genutzt.

Da beide Flurstücke vollständig in den dem Antragsteller gehörenden Ländereien belegen sind und einheitlich zusammen mit den großen angrenzenden Ackerflächen seit Jahrzehnten bewirtschaftet werden, ist dem vorstehenden Einbuchungsantrag daher zu entsprechen.



Das Grundbuchamt beabsichtigt, dem Antrag zu entsprechen. Einwendungen gegen das beabsichtigte Einlegungsverfahren und die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer sind binnen eines Monats seit Aushang oder Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht Eckernförde –Grundbuchamt- schriftlich zu erheben. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird der Ankündigung entsprechend verfahren werden.

Eine Karte der Flurstücke kann im Gericht eingesehen werden.

Eckernförde, den 18.03.2021
Amtsgericht Eckernförde
Isensee, Rechtspflegerin
Ausgefertigt:

Eckernförde, den 22.03.2021

Lange
Lange, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Ordnung und Soziales Bearbeiter: Bettina Bober-Mohr Aktenzeichen: 022.31 Datum: 09.03.2021
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-10/2021	

Verkehrsangelegenheiten: Umwandlung der Gemeindestraße Holmbrook in einen verkehrsberuhigten Bereich

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	13.
Gemeindevertretung Rieseby	öffentlich	18.05.2021	

Sachverhalt:

Die Anwohner der Gemeindestraße Holmbrook beantragen die Umwandlung/Umgestaltung der Gemeindestraße Holmbrook in einen verkehrsberuhigten Bereich.

Hintergrund dieses Antrages ist das hohe Verkehrsaufkommen in diesem Bereich mit zum Teil sehr hohen Geschwindigkeiten. Der Spielplatz im Holmbrook wird auch durch andere Riesebyer, nicht nur Bewohner des Holmbrooks, sehr stark genutzt. Des Weiteren wird der Holmbrook als Schul- und Kindergartenweg genutzt. Die Eltern sind um die Sicherheit ihrer Kinder besorgt.

Bei einem landläufig als „Spielstraße“ genannten Bereich handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, welcher mit den Verkehrszeichen 325 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches) / 326 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches) ausgewiesen wird.



Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen kommt sowohl für alle Straßen eines abgegrenzten Gebietes als auch für einzelne Straßen und Straßenabschnitte in Betracht. Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches gelten folgende Regeln:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- und Entladen.
- Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig, Rechts-vor-Links gilt beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich nicht.

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulträgers, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Das bedeutet, der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. In der Regel wird dies durch einen niveausgleichenden Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Platteau-Aufpflasterungen und Einengungen erreicht.

Die Zuständigkeit der Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches liegt bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Hinweis der Verwaltung: Im ersten Abschnitt der Gemeindestraße Holmbrook ist die Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich aufgrund der teilweise beidseitigen Hochborde nicht möglich. Hier ist der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, vorhanden. Hier würde die Möglichkeit bestehen, bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde für diesen Abschnitt die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h zu beantragen.

In Höhe des Hauses Nr. 7 bis zum Wendehammer liegen die Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor (der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg, herrscht hier nicht vor).

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Anträge zu stellen:

1. Für den ersten Abschnitt der Gemeindestraße Holmbrook (bis Höhe Haus-Nr.7) soll die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beantragt werden.
2. Ab Höhe Haus-Nr. 7 soll die Anordnung auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches beantragt werden.

Anlagen:

Antrag

4.3.2021

Antrag für eine verkehrsberuhigte Straße im Holmbrook

**Hiermit beantragen wir die Umgestaltung der Straße
Holmbrook in eine verkehrsberuhigte Straße.**

**Dies ist, auf Grund des hohen Verkehrsaufkommen,
mit zum Teil sehr hoher Geschwindigkeit, dringend
erforderlich. Durch die zahlreichen Kinder,
die allein im Holmbrook wohnen und dem vorhandenen
Spielplatz, ist der Holmbrook zunehmend bei
Familien in ganz Rieseby beliebt. Dies allein macht es
dringend erforderlich. Zudem wird der Holmbrook als
Schul- und Kindergartenweg genutzt. Um die Sicherheit
unserer Kinder sind wir als Eltern schon lange dieser
Umstände besorgt.**

**Im Vorfeld würde ich mich über ein persönliches
Gespräch, im Namen aller Anwohner, um alle
Kriterien zu besprechen, freuen.**

Björn Mahrt



**Anbei lege ich Ihnen eine Unterschriftensammlung
vor.**



Unterschriftensammlung
für eine Spielstraße im
Holmbrook

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Jan Andresen Aktenzeichen: 656.22; 023.1241; 022.31 Datum: 21.04.2021
---	---

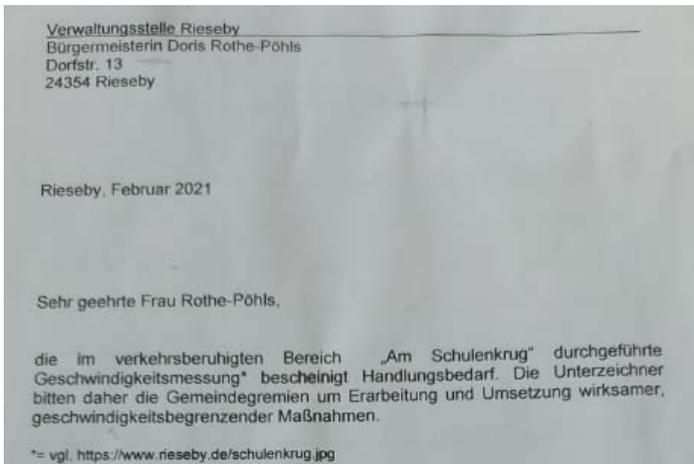
BESCHLUSSVORLAGE
15-BA-18/2021

Anliegerforderung nach zusätzlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Schulenkруг

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	05.05.2021	14.

Sachverhalt:

Die Erschließungsstraßen „Am Schulenkруг“ und „Heidegarten“ sind verkehrsberuhigte Bereiche. Einigen Anliegern wird trotz dieser Ausweisung immer noch zu schnell gefahren. Sie fordern über eine Unterschriftensammlung von der Gemeinde zusätzliche, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen ein.



Name	Hausnummer
Löff. Dick	74
Löff. Anueßke	11
Pedersen, Knud	12
Erich, Mogens	18
Erich, Matthias	28
E. Dommelfauge	21
Ulmanke, Dennis	13
Born, Janette	7
Kiencke, Klaus	10
Liencke, Corinna	10

Name	Hausnummer
Peterson	36 A
Brettschneider	42 61
Eiermann	59
Glatte	63
Krüger	45
Sanderson	34
Janschke	43
Niels-Jörgen	32
Mantz	37
Schick	35

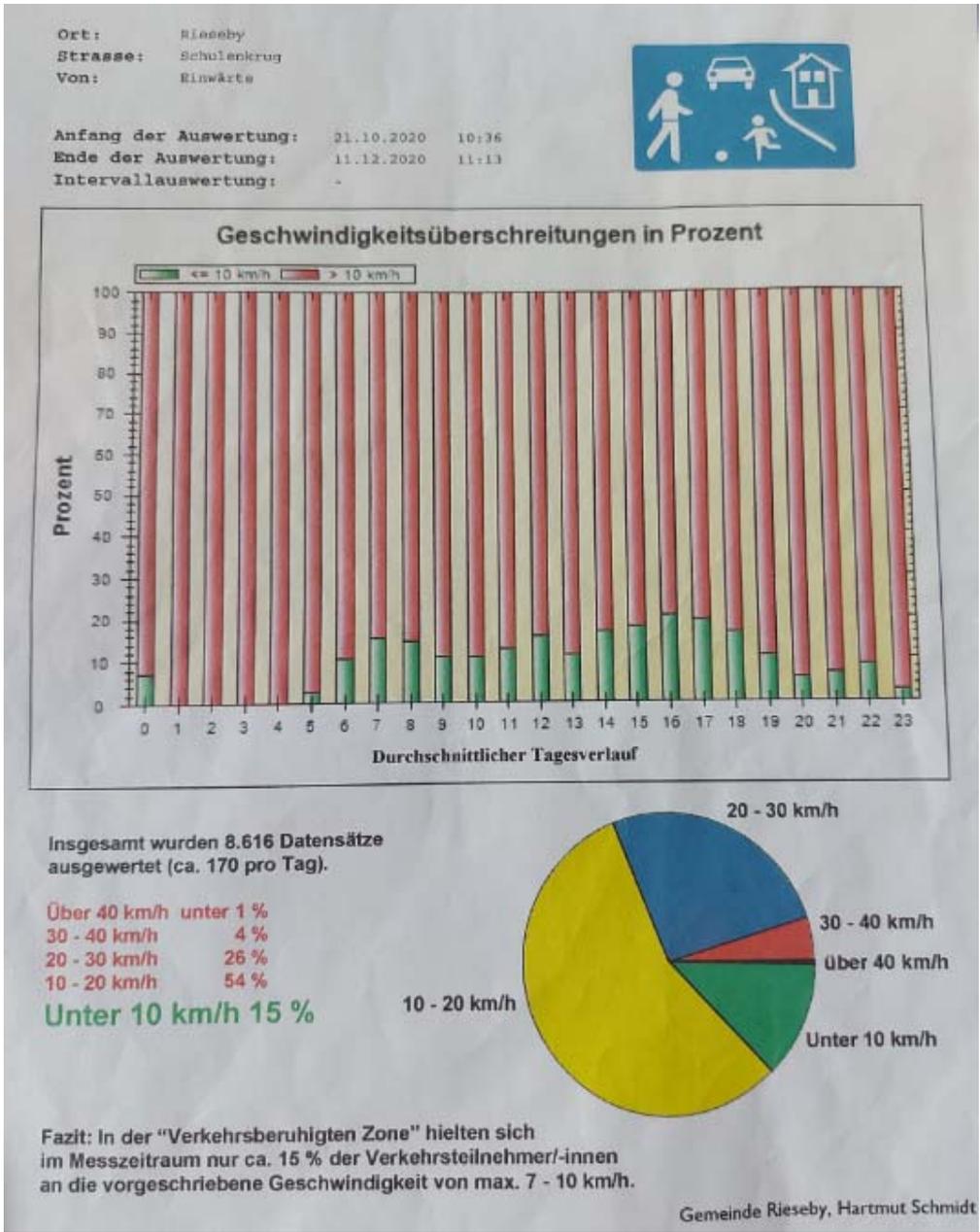
Name	Hausnummer
...	31a
Böhm	31
Leitz	22
V. H. de	27
Sellmer	20
M. Lange	16
P. W. H. //	15
Stinat	9
Hartmann	23
Weber-Ohm	25
Magnum	28
C. Daniels	38a

Name	Hausnummer
Wolter	38
Braxenator	1
Wischner	
Dr. Rommelfinger	21
Hilsmann	4
Mawas	6
Kreer Eva	49a
Kreer Peter	49a
Jungfer Vanda	49
Jungfer Christoph	49
Speckhaus	8
Stämke	40
Ertl	40A
Randow	51
D. W. J. G. H. H.	42
G. W. R. Z.	53
A. Lehmann	44
Maria Volck	55
Nico Reysen	46
Beckler Alexander	51
Bergschmidt	48
Conrad	57

Diese Vorlage wurde am 21.04.2021 geschrieben. Das Ergebnis eines Ortstermins, welcher erst am 22.04.2021 um 17:00 Uhr stattfindet, kann also in dieser Vorlage noch nicht genannt werden. Es muss in der Sitzung berichtet werden.

Das Problem an sich kann aber mit dem Verfassen dieser Vorlage schon benannt werden. Es dürfte schwer werden, wirksame bauliche Maßnahmen zur weiteren Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten zu finden. Die Erfahrung mit weiteren Einengungen und / oder Bodenschwellen in anderen Orten zeigen, dass diese selten Anerkennung finden, weil mit ihnen Brems- und Anfahrgeräusche und andere Probleme einhergehen.

Herr Schmidt hat mit einer Geschwindigkeitsmesstafel die gefahrenen Geschwindigkeiten vom 21.10. bis zum 11.12.2020 gemessen und ausgewertet. Das Ergebnis wurde im Schiebblatt veröffentlicht.



Inwiefern man aus dem Messergebnis zusätzlichen Handlungsbedarf für die Gemeinde ableiten kann / muss, oder ob das Fahrverhalten der Anlieger selbst sensibler werden muss, muss die Gemeinde erörtern und beraten.

Abstimmungstext:

Keiner vorgeschlagen